

LANDSCHAFTSPLAN 12a "DAHLEM"

1. Änderung Entwurf

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

Stand: Januar 2009

INHALT

	Seite
PRÄAMBEL	
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	5
II. VERFAHRENSABLAUF	7
III. PLANBESTANDTEILE	13
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	13
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGEN	13
VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	15
TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN	17
1. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	18
1.1 "ERHALTUNG"	18
1.1.1 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA- 2000 GEBIETE) MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPI- SCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN	20
1.1.2 ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN ÜBERWIEGEND OFFE- NEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLEIDERTEN LANDSCHAFTSBILD	31
1.1.3 ERHALTUNG VON Z.T: NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN	32
1.1.4 ERHALTUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGS- GEBIETEN	33
1.2 ANREICHERUNG EINER LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN "	34
1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGS-GEFÜGE; IHREM ER- SCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIG- TEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT"	34
1.4 TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER SONSTIGE PLANUNGEN"	35
2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)	36
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)	37
2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	37
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET "WOLFWEID"	47
2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET "BAASEMER HEIDE"	48
2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET "BERKER WIESEN"	49

2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET "OHMBACH"	51
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET "HONERTSEIFEN UND HEINBORN"	52
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET "ROTBACH"	54
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET "SIMMELER BACH"	55
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET "PIRENSBERG"	56
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET "KYLLAUE UND KERSCHENBACH"	58
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET "BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM"	59
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET "OBERE URFT"	61
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET "DAHLEMER BINZ"	63
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET "GROSSEBACH"	64
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET "KALKTRIFTEN WESTLICH DAHLEM"	66
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET "ERMBERG"	68
2.1-16	NATURSCHUTZGEBIET "URFTTAL MIT NEBENTÄLERN"	70
2.1-17	NATURSCHUTZGEBIET "SCHMIDTHEIMER WIESEN"	74
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET "EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNSBERG, LANZENBERG UND KAUCHERBACHTAL"	75
2.1-19	NATURSCHUTZGEBIET "KALKTRIFTEN NÖRDLICH DAHLEM"	77
2.1-20	NATURSCHUTZGEBIET "IN DER WASSERDELL"	79
2.1-21	NATURSCHUTZGEBIET "GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN"	80
2.1-22	NATURSCHUTZGEBIET "NONNENBACHTAL UND EICHHOLZBACH MIT NEBENBÄCHEN"	82
2.1-23	NATURSCHUTZGEBIET "ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DAHLEMER BINZ"	86
2.1-24	NATURSCHUTZGEBIET "QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM"	87
2.1-25	NATURSCHUTZGEBIET "FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM"	88
2.1-26	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN"	88
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)	89

2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	89
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SCHMIDTHEIMER, KRONENBURGER UND BAASEMER WALD SOWIE STEINERT"	97
2.2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EICHHOLZ“	98
2.2.3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLANDBEREICHE UM SCHMIDTHEIM; DAHLEN; BAASEM UND KRONENBURG“	99
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FLIESSGEWÄSSER; AUEN UND STEILE HANGBEREICHE "	100
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KRONENBURGER SEE“	101
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG	102
2.3	NATURDENKMALE (§ 22 LG NW)	103
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	103
2.3-1	NATURDENKMAL "KIEFER AM PARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ"	106
2.3-2	NATURDENKMAL "LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM"	106
2.3-3	NATURDENKMAL "MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM"	107
2.3-4	NATURDENKMAL "GEMÄLDEBUCHER IM FORST SCHMIDTHEIM"	107
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 23 LG NW)	108
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	109
2.4.1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „HOHLWEG ÖSTLICH BAASEM“	114
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	115
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	115
4.1	VERWENDUNG7AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERST- UND WIEDERAUFFORTSUNGEN	116
4.2	UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG	117
4.3	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	118

5.0	ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	120
5.1	ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS- RÄUME (§ 26 ABS. 2 ZIFFERN 1 UND 3 LG NW)	121
5.2	PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON -FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 2 LG NW)	132
5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 4 LG NW)	134
5.4	PFLEGEMASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDRHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 5 LG NW)	134
5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ZIFFER 8 LG NW)	134
5.6	LANDSCHAFTSBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN VON STREUOBST- BESTÄNDEN (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 6 LG NW)	134
ANHANG I	ZU VERWENDEnde BAUM- UND STRAUCHARTEN	135

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage der §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW)¹ sowie der §§ 6 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO -LG)² aufgestellt. Die rechtskräftige Satzung basiert auf den §§ 15 bis 41 LG NW. Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 27 bis 31 LG NW. Die Wirkung und die Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 33 bis 41 LG NW.

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern durch.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 33 LG NW behördenverbindlich; die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW sind nach näherer Maßgabe der §§ 34.bis 41 LG NW allgemein rechtsverbindlich. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot im Laufe des Verfahrens sind nach § 42e LG NW geregelt.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 16 Abs. 1 Satz 4 LG NW). Im vorliegenden Landschaftsplan wurde von dieser Möglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Der Kreis beachtet gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 LG NW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 29 Abs. 3 LG NW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 29 Abs. 4 LG NW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgt aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

² vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW S. 226).

Der Satzungsgeber hat nach § 12 Abs. 3 i.V.m. § 12a LG NW vorab den nach § 12 Abs. 1 LG NW anerkannten Vereinen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) vom 02.04.1979. Die FFH- Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der v.g. Konvention formulierten Verpflichtungen, z.B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

II. VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 17.12.1986 die Aufstellung des Landschaftsplanes Dahlem beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 17.12.1986 wurde am 31.08.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW 26.08.1999 am stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom 21.06.2000 bis 21.08.2000 stattgefunden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 23.05.2001 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom 11.06.2001 bis 12.07.2001 einschließlich öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 20.03.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 20.03.2002 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 02.04.2002 bis 03.05.2002 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 22.05.2002 hierüber entschieden.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom 22.05.2002 als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den 25.07.2002

gez. Rosenke

Landrat

gez. Kolvenbach

Kreistagsmitglied

Genehmigung

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 05.02.2003
unter Az. 51.2.-LP dahlem 5.2. mit Hinweisen genehmigt worden.

Köln, den 05.02.2003

gez. Dorndorf

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Genehmigung der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der
öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am 01.08.2003

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den 05.08.2003

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss über die Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am _____ die Änderung des
Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 LG NW beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit

vom _____ bis _____ stattgefunden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Öffentliche Auslegung im Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NW i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung

vom _____ bis _____ einschließlich öffentlich ausgelegt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Kreistagsmitglied

Anzeige des Landschaftsplanes

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom _____ unter Az. _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Landschaftsbehörde -

Bekanntmachung

Gemäß § 28 a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme in den Landschaftsplan bekannt gemacht worden am _____

Mit der Bekanntmachung tritt der geänderte Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht aus

- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : 20 000,**
- **der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000,**
- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen :

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 1995.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen -LANUV-:

- Natura 2000 Detailkarten mit Text
- Biotopkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotope gemäß § 62 LG NW, Stand: Dezember 2003.

Bezirksregierung Köln :

-
- Regionalplan Teilabschnitt Region Aachen, Neuaufstellung, Stand 2003
- Pläne nach § 41 FlurbG der Flurbereinigungen Dahlem und Baasem, (ergänzt um Einzeldarstellungen aus der Flurbereinigung Kronenburg-Kerschenbach-Stadtkyll (ehem. Kulturamt Prüm/Rheinland-Pfalz))

Gemeinde Dahlem :

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Stand: 15.01.2009

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die digitale Deutsche Grundkarte 1 : 5000 im Rasterformat mit den nachfolgend aufgeführten Blättern, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10000 (ervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Euskirchen).

Planquadrat	Blatt - Nr.	Blattname
Ab	3086	Schnorrenberg (Kreis Euskirchen)
Ac	3084	Lewertsberg
Ad	3082	Frauenkron
Ae	3080	Hallschlag Nord
Bb	3286	Neuhaus
Bc	3284	Berk, Nord
Bd	3282	Berk

Be	3280	Kronenburger See
Bf	3278	Steinert
Ca	3488	Oberschömbach
Cb	3486	Dahlemer Wald West

Planquadrat	Blatt – Nr.	Blattname
Cc	3484	Simmeler Hof
Cd	3482	Baasem Nord
Ce	3480	Baasem
Cf	3478	Kerschenbach
Da	3688	Forst Schmidtheim
Db	3686	Dahlemer Wald Ost
Dc	3684	Kloster Maria Frieden
Dd	3682	Dahlem, Auf der Eisenkul
De	3680	Hammerhütte
Ea	3888	Giesenbruch
Eb	3886	Schmidtheim
Ec	3884	Dahlem Nord
Ed	3882	Dahlem
Ee	3880	Niederkyll Nord
Fa	4088	Recherbusch
Fb	4086	Schmidtheim Ost
Fc	4084	Schmidtheim Wald West
Fd	4082	Dahlem, Heidenkopf
Ga	4288	Blankenheim-Wald
Gb	4286	Nonnenbach West
Gc	4284	Schmidtheimer Wald Ost
Gd	4282	Waldorf West

Zur besseren Herstellung des Bezuges zwischen den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit dem Kartenteil wurden alle Karten in Planquadrate (2 x 2 km = 4 qkm) entsprechend dem Blattschnitt der Deutschen Grundkarte (DGK 1 : 5000) aufgeteilt und am horizontalen Rande mit Groß- sowie am vertikalen Rand mit Kleinbuchstaben versehen.

Außerdem wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 26 LG NW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN



Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
 - - - - - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört hauptsächlich zu der Groseinheit Osteifel (27) mit Übergang zur Westeifel (28) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 276.2 Blankenheimer Kalkrücken**
- 276.3 „Eichholz“Rücken**
- 281.0 Schneifelrücken**
- 281.21 Losheimer Wald**
- 281.3 Oberes Kylltal**

NATURRAUM

Das Gebiet des Landschaftsplanes Dahlem gehört naturräumlich zu zwei Haupteinheiten, größtenteils zur Kalkeifel und im Süden und Westen zur Westlichen Hocheifel. Gesamträumlich zählt das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das vorwiegend aus Sedimenten des Devons und Unterkarbons mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf aufgebaut ist.

KALKEIFEL – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit dem Blankenheimer Wald im Osten hat das Plangebiet nur einen kleinen Anteil an diesem Naturraum.

BLANKENHEIMER WALD - 276.11

Der Südosten des Plangebietes gehört zum Blankenheimer Wald, der einen echten Grenzwall gegen die nordwestlich angrenzenden Hochflächen der Rureifel darstellt. Von 660 m im Südwesten senkt sich der Rücken auf 550 m NN im Nordosten ab und bildet in seinem höheren Teil bei Neuhaus die Wasserscheide zwischen Urft und Kyll.

BLANKENHEIMER KALKRÜCKEN – 276.2

Der nordwestliche Teil des Plangebietes um Blankenheim gehört zur naturräumlichen Einheit des Blankenheimer Kalkrückens, der eine offene, randlich zerlappte und zentral erhöhte Kalklandschaft in 575 bis 520 m NN Höhe bildet. Der längs- und quergegliederte Kalkrücken ist in eine Folge von Teilrücken und Buckeln aufgelöst; die Einheit ist völlig waldfrei.

„EICHHOLZ“-RÜCKEN – 276.3

Das Zentrum des Plangebietes zwischen Nonnenbach und Freilingen ist dem „Eichholz“-Rücken zuzuordnen, einem aufgelösten, im Norden zerlappten Waldriegel mit Höhen zwischen 550 und 500 m NN. Charakteristisch ist die Mischwaldbestockung, die in tieferen Schluchten in Hangwaldfazies, an den Rändern in lockeren Buschbewuchs übergeht. Im Luv liegen am Fuße des Rückens Feuchtwiesen; im etwas trockeneren Lee ist der Wald anthropogen verschwunden, hier liegen Weideflächen.

WESTLICHE HOCHEIFEL – 281

Der südliche Teil des Plangebietes gehört zum äußersten Norden der Westlichen Hocheifel, die ein System ebener Hochflächen in 600 m Höhe NN bildet, wobei dazwischen höhere, quarzitische Waldrücken liegen. Sie wird durch mehrere Fließgewässer vielseitig zerschnitten, im Bereich des Plangebietes erfolgt dies durch den Lauf der Kyll.

SCHNEIFELRÜCKEN - 281.0

Der Schneifelrücken ist durchschnittlich 650 m hoch und erreicht im „Schwarzen Mann“ eine Höhe von 697 m. Es ist ein Quarzithärtling mit einer sanfteren Nordflanke, die aus Grauwacke besteht und einer steilen Südseite im Quarzit. Zwar sind die Höhenregionen des Rückens weitgehend von der Erosion durch Seitengewässer unangetastet geblieben, aber die langen West- und Ostseiten sind durch die Arbeit der Our-, Kyll- und Prümnebenbäche erheblich angegriffen worden. Sie sind an der Basis zerlappt und zerkerbt.

Ein geschlossenes Nadelwaldgebiet auf verarmten, durch Nadelstreu versauerten gleichartigen Boden deckt den ganzen Rücken. Es wird nur durch Erika-Heiden und feuchten Moorbirkenwald unterbrochen.

LOSHEIMER WALD – 281.21

Der Losheimer Wald bildet als querliegender, westoststreichender Höhenzug den Abschluss zur Westlichen Hocheifel. Es handelt sich um einen vollständig bewaldeten Quarzitücken, der über 600 m NN aufragt und an der Südseite vor allem durch die Quellbachtäler der Kyll erschlossen wird.

OBERES KYLLTAL – 281.3

Nach der Aufnahme aller Quellflüsse und nach Durchbruch durch einen Quarzitriegel nördlich von Hallschlag verläuft die Kyll nach Osten in einem weitgeschwungenen Tal, dessen Sohle 80 bis 100 m unter der Taloberkante liegt. Die Talhänge zeigen Spuren älterer, funktionslos gewordener Talmäander mit Andeutungen von ehemaligen Prall- und Gleithängen. In der zwischen 450 und 490 m hoch gelegenen, wechselnd breiten, maximal sich auf 500 m ausdehnenden Talsohle hat die Kyll zahlreiche Wiesenmäander in buschbedeckter feuchter Aue gebildet.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarten sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 23 sowie 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO zum LG NW.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Die Entwicklungsziele stellen flächen- deckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigen- tümern.

Entwicklungsziele sollen bei allen be- hördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschrif- ten berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Land- schaftsplänen festgesetzten Entwick- lungszielen verlangt. Der Norm ist viel- mehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fach- planerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Ein- griffsregelung unterliegen Kompen- sationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirt- schaftung von land- und forstwirtschaft- lichen Nutzflächen verbunden ist -, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit orts- ansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im Deutsch- Belgischen Naturpark „Hohes Venn - Eifel“.

1.1 ERHALTUNG

Das Entwicklungsziel 1.1 legt das Schwergewicht der Landschaftsent- wicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Festsetzun- gen gemäß den §§ 20-23 LG NW, so- wie 25 getroffen. 6 LG NW festgesetzt.

Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sin-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p data-bbox="1007 226 1466 365">ne des § 26 LG NW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.</p> <p data-bbox="1007 387 1466 900">Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes sowie der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-4 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifikation der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-1

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETE), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN

Größe: ca. 1.541 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biototypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biototypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z.T. Arten gemäß NATURA 2000 Anhang II und IV) sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume, insbesondere der Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnitten Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. der Wildkatze,
- Lenkung der Erholungsnutzung unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten.
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Erhaltung von Bachläufen, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 20 LG NW festgesetzt; des Weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 21 bis 23 sowie Festsetzungen/Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LG NW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird u.a. die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (u.a. Bachneunauge, Groppe, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Skabiosen-Schreckenfalter) bzw. den Anhängen der Vogelschutz-Richtlinie benannte Arten (insbesondere Schwarzstorch, Neuntöter, Rotmilan, Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht).

Zudem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biototypen bzw. Biototypenkomplexe (Naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Stillgewässer, Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und -weiden, Trocken- und Halbtrockenrasen, Bergmähwiesen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Auwälder).

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	und naturnahe Gestaltung künstlicher Kleingewässer,	
	– Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe,	
	– Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbund,	
	– Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern,	
	– Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste,	
	– Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen,	
	– Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen,	
	– Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß,	
	– Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung,	
	– Vermeidung von Erstaufforstungen auf größeren offenen Grünlandflächen im Talbereich,	
	– Erhaltung und Pflege von Hecken, Gebüsch und Magergrünland-Hecken-Komplexen in einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft als Vernetzungselemente zu den offenen Auen der Nebensiefen und -bäche der Kyll,	
	– Vermeidung von Nadelholz-Erstaufforstungen in größeren offenen Wiesenflächen und ggf. Beseitigung vorhandener Nadelholzforste,	
	– Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften,	
	– langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume,	Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.
	– Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen,	
	– Erhaltung von Alt- und Totholz,	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

- naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel,
- Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten,
- forstlicher Wegebau nur soweit, wie er zur naturnahen Waldbewirtschaftung notwendig ist,
- ehemalige Steinbrüche der Sukzession überlassen und als Sonderstandort erhalten,
- Anpassung der Erholungsnutzung an die Empfindlichkeit der schutzwürdigen Biotop in Gebieten mit eingeschränkter Eignung für eine naturnahe Erholung.

Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) inkl. der jeweiligen FFH-Gebiete sowie deren Lebensraumtypen bzw. Arten dargestellt:

Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können

TR I

HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH, URF-TAUE VON URFT BIS SCHMIDTHEIM“

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“ DE-5405-302

- **Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** (nicht im Plangebiet)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Waldmeister-Buchenwald (9130) (nicht im Plangebiet)
- Orchideen-Buchenwald (9150), (nicht im Plangebiet)
- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310), (nicht im Plangebiet)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt im Plangebiet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna und somit Schaffung naturnaher, linear durchgängiger, teils lebhaft strömender, totholzhaltiger, sauberer Gewässer mit naturnaher, steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
- Erhaltung und Förderung der Groppenpopulation (1163), durch Sicherung und Ent-

Dieser Teil des Entwicklungsraumes umfasst die Urftaue von der nordwestlichen Plangebietsgrenze bis zur Ortslage Schmidtheim

Die Urft wird hier teilweise von Weidenufergehölzen und artenreichen, extensiv genutzten, z. T. feuchten Grünlandflächen begleitet. In den Hangbereichen treten Magerwiesen auf.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>wicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,</p> <ul style="list-style-type: none">– Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population (1096), durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,– Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der Fließgewässer, insbesondere der Urft, entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps,– Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,– Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung.– Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,– Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Lebensraumes für gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,– naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft sowie Erhöhung des Laubholzanteils und Förderung der Naturverjüngung,– Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,– Erhaltung von Quellen und Quellbächen,– Erhalt von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u. a., ggf. durch Freistellen von Gehölzen,– Erhaltung und Entwicklung der mäandrierenden Bachläufe mit ihren naturnahen Strukturen und ihrer Dynamik sowie der an die Fließgewässer angrenzenden Niederungen mit den für Bachtäler in diesem Landschaftsraum typischen Lebensräumen,– Erhaltung und Entwicklung der Auen als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoff- und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.

TR II

GEWÄSSERSYSTEM DER AHR

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet:
„Gewässersystem der Ahr“ DE-5605-302

- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (5130) (nicht im Plangebiet)
- **Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** (nicht im Plangebiet)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Berg-Mähwiesen (6520)
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)**
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore (7120)
- **Lebende Hochmoore (7110, Prioritärer Lebensraum)**
- Kalkreiche Niedermoore (7230) (nicht im Plangebiet)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150) (nicht im Plangebiet)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- **Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum)**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**
- **Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)**
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210) (nicht im Plangebiet)

Der Entwicklungsraum umfasst den westlichen Teil des Projektgebietes „Ahr 2000“. Betroffen sind die Teilbereiche Nonnenbach, Eichholz- und Archetsbach.

Weitere Teile des Schutzgebietes sind im Landschaftsplan Blankenheim festgesetzt.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt im Plangebiet insbesondere:

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung artenreicher mesophiler Bergmähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna, – Erhaltung und Sicherung der naturnahen Hochmoorrelikte (7120) mit ihrer typischen Flora und Fauna, – Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) und Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, – Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist krautreicher Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (9170) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, insbesondere als Lebensraum für Schwarz (A236)- und Grauspecht (A234) als Brutgebiet für Rotmilan (A074), Schwarzstorch (A030) und Wespenbussard (A072), – Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, – Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden (6430)- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, – Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna, entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung, insbesondere als Lebensraum von Groppe (1163) und Bachneunauge (1096), – Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden (4010) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, – Erhaltung und Entwicklung großflächiger, zusammenhängender und naturnaher Hainsim-Buchenwälder (9110) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder, – Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, 	<p>Der Entwicklungsraum umfasst im Plangebiet die Bachsysteme von Eichholz-, Archets- und Nonnenbach.</p> <p>Der Raum ist geprägt durch naturnahe, teilweise der natürlichen Entwicklung überlassene Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen, v.a. aber Auwäldern.</p> <p>Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern,</p> <p>Im den Quellbereichen steht z.T. Bundsandstein an, mit angrenzenden Abgrabungsbereichen.</p> <p>An den Hängen des Schafbachtals befinden sich drei ehemalige Erzbergwerksstollen, die von mehreren Fledermausarten als Winterquartier genutzt werden. Sie jagen auch im Bereich des Eichholz- und Archetsbaches.</p> <p>Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze, aber auch zahlreicher geschützter Vogelarten.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, – Erhaltung und Förderung der Populationen des Großen Mausohrs (1324) und der Teichfledermaus (1318) sowie der übrigen vorkommenden Fledermaus-Arten durch den Schutz und die Erhaltung der unterirdischen Winter- bzw. Zwischenquartiere und deren naturnahen Umgebung sowie Erhaltung und Optimierung ihrer Jagdgebiete, – Erhaltung von Magerweiden durch extensive Nutzung, – Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachten Feucht- und Nassgrünland, – Erhalt und Entwicklung von Bruchwäldern, hier Erlenbruch- sowie Birkenbruchwälder (§ 62 Biotop), – Erhalt und Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Nass- und Feuchtgrünland in typischen Ausprägungen (§ 62 Biotop), – Erhalt, ggf. Nachpflanzung und Pflege von Hecken und Gebüsch trockenwarmer Standorte (z. T. § 62 Biotop), – naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, – Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, – Erhaltung und Entwicklung des Verbreitungsgebietes für die Wildkatze als Wanderkorridor (nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art). 	

Teilraum III

DAHLEMER KALKTRIFTEN

Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebiet

„Dahlemer Kalktriften“ DE-5605-305

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (**8210**)
- Kalkreiche Niedermoore (7230)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) - Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210) sowie - Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum) Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, 	<p>Der Teilraum ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig lang gestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Die kleinere Teilfläche, nördlich der B 51 ist eine kleine charakteristische Kalkkuppe, die nahezu vollständig mit Halbtrockenrasen bedeckt ist. In der Südwestecke befindet sich Wärme liebendes Gebüsch.</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften südlich der B 51 enden im Zentrum von Dahlem als Steilabsturz mit anstehendem Kalkfelsen. Der nördliche Teil des flachen Kalkrückens wird von montanen Kalkmagerrasen mit einer typischen Artenzusammensetzung bedeckt. Der südliche Teil wurde z.T. mit Fichten aufgeforstet. Intakte Reste von Kalkmagerrasen existieren noch an den Rändern des Fichtenforstes.</p>
	<p>Zu diesem FFH-Gebiet zählt auch der Teilraum IV "GROSSEBACH"</p>	
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) sowie, - Erhaltung und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als 	<p>Der Teilraum ist ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p>Im NSG selbst liegen magere, vernässte Wiesen am begründigten Grossebach vor, die nur z.T. intensiv beweidet werden, ansonsten aber brach liegen. Sie enthalten ein Mosaik von Waldbinsen-, Waldsimen-, und Mädesüßgesellschaften, in die Klein- und Großseggenbestände integriert sind. Östlich davon befindet sich eine kleinflächige Kalktrift mit Kalkmagerrasen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich historische Berghalden von insgesamt</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, 	120 m Länge.

Teilraum V

"BAASEMER WALD"

Flora-Fauna-Habitat (FFH-) Gebiet

„Baasemer Wald“, DE-5604-301

- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Berg-Mähwiesen (6520)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code **6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code **4010**) sowie
- Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code **6520**) zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches,
- Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Berg-Mähwiesen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,

Der Teilraum umfasst einen auf der silikatischen Hochfläche der Eifel zwischen Baasem und Berk gelegenen Komplex aus relativ großflächigen Borstgrasrasen, feuchten Heideflächen und Berg-Mähwiesen eingestreut in ausgedehnte Fichtenforste.

Die Heide- und Heidemoorflächen sind die Relikte einer ehemals großflächigen Heidelandschaft.

Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasenvorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.

Probleme ergeben sich bei der Offenhaltung der Flächen, da ein starker Anflug von Nadelholzarten vorliegt, der regelmäßige Pflegemaßnahmen (u.a. Entbuschung) erforderlich macht.

Im Südteil fließen der Brückigbach und Lohrbach in kleinen offenen Wiesentälchen. Der Talgrund des Brückigbaches wird von Feuchtwiesen eingenommen, wobei sich im östlichen Bereich eine Sumpfwiese mit Wollgras, Torfmoosen

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheiden, - Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze, 	<p>und Orchideen befindet.</p> <p>Große Teile des Raumes werden bzw. wurden bis zu den großen Windbruchereignissen zu Beginn der 90er Jahre von standortfremden Nadelhölzern (insbesondere mit der Fichte als dominierender Baumart) eingenommen.</p>
	<p>Zum v.g. Natura-2000-Gebiet zählt auch der Teilraum VI</p> <p>"BERKER WIESEN"</p>	
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere - Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna, - Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code 4010) sowie - Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code 6520) Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden), - Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, 	<p>Im Westteil des Teilraumes befindet sich ein größerer Grünlandkomplex mit dem Hatzenbachtal. Der Hatzenbach ist ein naturnaher Bach, der von seggen- und binsenreichen Nasswiesen begleitet wird. Südlich der Talauie befinden sich in Hanglagen artenreiche Grünlandgesellschaften, die als Wiesen und Weiden genutzt werden.</p> <p>Im mittleren Teil befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr magere Wiesen an. Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen. Die Verbuschung der Feuchtheidereste und des Borstgrasbestandes mit Ohr- und Grauweide ist fortgeschritten.</p> <p>Im Südostteil befinden sich kleinere Teilflächen an Feuchtheide und Silikatmagerrasen mit einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten. Aufkommender Gebüschaufwuchs aus Espe, Faulbaum und Weiden, sowie ein reichlicher Nadelholzanflug machen baldige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidevegetation erforderlich.</p>
	<p>Teilraum VII</p> <p>"DAHLEMER BINZ"</p>	
	<p>Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiet</p>	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

"Dahlemer Binz" DE-5505-309

- Trockene Heidegebiete (4030)
- Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heidegebieten (FFH-Code **4030**) sowie
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna (hier insbesondere auch Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg-, Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z.B. Ischnura elegans, Anax imperator) (FFH-Code 3150)
- Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code **6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände),
- Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölzen,

Die Dahlemer Binz ist ein sehr komplexes, abwechslungsreich strukturiertes Gebiet mit einer sehr hohen Dichte an wertvollen naturnahen FFH-Biototypen und Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten am Flugplatz Dahlemer Binz.

Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um ein Feuchtgebiet auf tonigem, stark wasserstauendem Boden mit größeren Tümpeln (Pingen), die durch eine ehemalige Bergbautätigkeit (Abbau von Brauneisenstein) entstanden sind.

Die Vegetation setzt sich zusammen aus einem abwechslungsreichen Mosaik von feuchten Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbeständen. Besonders reich ist die Flora und Fauna der zahlreichen kleineren und größeren Tümpel, die überwiegend ganzjährig Wasser führen.

Die Borstgrasrasen sind überwiegend hervorragend ausgeprägt. Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen. Die Weiher sind in ihrer Vegetationszonierung bisweilen modellhaft ausgeprägt.

Südlich der Binz befindet sich eine kleinere isolierte Restfläche. Die Fläche ist durch eine mosaikartige Verteilung von Borstgrasrasen, Callunaheide und Erlengebüschen gekennzeichnet. Während im mittleren und westlichen Teil der Fläche Borstgrasrasen dominiert, ist der östliche Teil fast vollständig verbuscht

Teilraum VIII "IN DER WASSERDELL"

Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet: „Heidemoor am Moorbach“ DE-5605-304

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:	
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (FFH-Code 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), hier insbesondere auch die Gelbe Moorlilie und die Moosbeere, und Schwingrasen auf Torfsubstraten – Erhalt des durch Anstau entstandenen, naturnah sich entwickelnden dystrophen Heidegewässers mit Entwicklungstendenz zum FFH-Lebensraum "Dystrophe Seen (3160)" – Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktionen), – Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, – Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, – Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald - Feucht - Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten, 	<p>Das Gebiet östlich von Dahlem bildet zusammen mit dem Heidemoor und dem Hochmoor am Heidekopf die einzigen Lebensräume dieser Art im Kreis Euskirchen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist durch Heidemoorbestände am Moorbach mit gut ausgebildeten Torfmoosbeständen, offenen Heidemoorflächen und Faulbaumgebüschern gekennzeichnet. Die Moorflächen befinden sich innerhalb ausgedehnter Fichtenforste, die insbesondere im westlichen Teil durch Windbruch aufgelichtet wurden. Entlang des nährstoffarmen Moorbaches ist ein kleinflächiger Erlenbruchwald ausgebildet. Im südwestlichen Teil befindet sich ein Wiesental mit mehreren kleinen Quellaustritten sowie brachgefallenes seggen- und binsenreiches Feuchtgrünland.</p>

1.1-2 ERHALTUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN, ÜBERWIEGEND OFFENEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist i.w. für folgende Teilräume dargestellt:

Blankenheimer Kalkrücken (Kap. VI, Naturraum 276.2), Oberes Kylltal (Kapitel VI, Naturraum 281.3)

Größe: ca. 2.515 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung des hohen Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/ Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,
- Erhaltung und Pflege von Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und

Der Entwicklungsraum umfasst die offene, z. T. strukturreiche, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft des Plangebietes. Der Raum erstreckt sich in Nordost-Südwestrichtung und liegt zwischen den bewaldeten Höhenrücken des Plangebietes.

Der Teilraum Blankenheimer Kalkrücken liegt in dem gleichnamigen Naturraum und erstreckt sich von der Plangebietsgrenze bei Blankenheimerdorf im Osten entlang der B 51 bis hinunter ins Kylltal, zwischen den bewaldeten Rücken des Schmidtheimer Waldes und des Eichholzes. Hier handelt es sich um

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ihren typischen Quellfluren,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes, – Erhaltung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften, – Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen, – Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen, – Erhaltung, ggf. Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen, – Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, – Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände, 	<p>einen überwiegend grünlandgeprägten, Raum, der durch kleinere Gehölzflächen und Hecken gegliedert ist. Der Bereich der Kyllau und angrenzende Flächen werden dem Landschaftsraum „Obers Kylltal“ zugeordnet.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

1.1-3 ERHALTUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTURREICHEN WÄLDERN

Blankenheimer Wald (Kap. VI, Naturraum 276.11), Wälder des Eichholz-Rückens (Kap. VI, Naturraum 276.3), sowie des Schneifelrückens (Kap. VI, Naturraum 281.0),

Größe: ca. 3.738ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, durch naturnahe Waldbewirtschaftung,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, z.B. durch Umwandlung nicht bodenständiger Forste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften sowie Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitestmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich des Baus von Forstwegen, insbesondere als Lebensraum

Der Blankenheimer Wald im Nordwesten des Plangebietes gehört zum gleichnamigen Naturraum und weist überwiegend Fichtenbestände. Einzelne Mischwaldbestände und wenige Laubwaldbestände finden sich westlich der Ortslagen Schmidheim.

Die Wälder des Eichholz-Rückens werden überwiegend von Fichtenforsten gebildet, mit einzelnen Laub- und Mischwaldflächen durchsetzt.

Gleiches gilt für die Wälder südlich der Kyll (Schneifelrücken).

Insgesamt werden alle Wälder heute deutlich von Fichtenforsten dominiert. Es finden sich aber auch zahlreiche kleinere Laubwaldkomplexe, wobei es sich hier überwiegend um Buchen(altholz)bestände (Hainsimsen-Buchenwald) oder Eichen-Buchenwälder handelt. An steilen, schlecht zu

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>für die Wildkatze. Von besonderem Wert ist hier die Barrierefreiheit und Unzerschnitttheit der Räume als zusammenhängender Lebens- und Jagdlebensraum,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen, - Erhaltung und Entwicklung von kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenuwaldresten, - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene), - Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren sowie von naturnahen, stehenden Kleingewässern, - Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen sowie von kleinflächig vorhandenem Magergrünland, - Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen. 	<p>bewirtschaftenden Hängen finden sich gelegentlich (Laub-) Mischwälder oder Eichenniederwälder.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, die über eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt verfügen.</p> <p>Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 21 LG NW sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW festgesetzt.</p>

1.1-4**ERHALTUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSGBIETEN**

Das Entwicklungsziel 1.1-4 umfasst einen Teil des Kronenburger Sees sowie unmittelbar angrenzende Flächen.

Größe: ca. 43,4 ha

Für dieses Gebiet bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der vorhandenen Infrastruktur für die naturnahe Erholung,
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes des Stausees,
- besucherlenkende Maßnahmen zum Schutz angrenzender, empfindlicher Bereiche,
- Sicherung und Nachpflanzung von Gehölzen.

Das Entwicklungsziel umfasst den schon sehr stark für die Erholung genutzten östlichen Teil des Kronenburger Sees sowie unmittelbar angrenzende Grünflächen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-4 sind Schutzausweisungen gemäß §§ 21 bis 23 LG NW festgesetzt worden (mit reduziertem Verbotskatalog).

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**1.2 ANREICHERUNG EINER LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN**

Flächengröße : ca. 59 ha

Entwicklung und Anreicherung der Kyllaue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kyllaue und bedeutet insbesondere die

- Schaffung von Retentionsräumen,
- Schaffung von Gewässermäandern,
- Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand,
- Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand,
- Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzen und Anlage von Auenwald,
- Entfernung nicht bodenständiger Gehölze,
- Förderung einer extensiven Grünlandnutzung in der Aue.
-

Die Fläche des Entwicklungszieles 1.2 stellt hinsichtlich der im Plangebiet durchzuführenden Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen einen Schwerpunkt dar. Ziel ist die Förderung bzw. Wiederherstellung funktionaler Beziehungen zwischen dem Gewässer und der Aue.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles ist der Erwerb bzw. Tausch von Grundstücken durch die öffentliche Hand bzw. der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (z. B. Gewässerauenprogramm des Landes NW) erforderlich.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese vorrangig in diesem Bereich realisiert werden. Durch diese Vorgehensweise wird der Flächenverbrauch reduziert.

1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE; IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

Flächengröße : ca. 41,5 ha

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kiesabgrabung östlich von Schmidheim und bedeutet insbesondere die Rekultivierung der Abgrabungsfläche (ggf. nach erfolgter Verfüllung) für die Forstwirtschaft und/ oder für Zwecke des Biotop- und Artenschutzes.

Das Entwicklungsziel 3 wird für die große Abgrabungsfläche östlich von Schmidheim dargestellt, deren Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt ist.

Dieses Ziel wird nach Maßgabe der Genehmigungsverfügungen zum Abgrabungsvorhaben umgesetzt.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.4	<p data-bbox="400 226 970 376">TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER SONSTIGE PLANUNGEN</p> <p data-bbox="400 412 710 439">Flächengröße : ca. 17,1 ha</p> <p data-bbox="400 456 970 539">Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung und andere Verfahren.</p> <p data-bbox="400 557 970 674">Für die unter "Textliche Darstellungen" aufgeführten und in der Entwicklungskarte abgegrenzten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul data-bbox="400 692 970 929" style="list-style-type: none"><li data-bbox="400 692 970 752">– landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,<li data-bbox="400 770 970 831">– Verwendung standortgerechter Gehölze bei der Eingrünung.<li data-bbox="400 848 970 929">– Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,	<p data-bbox="1007 412 1476 674">Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p data-bbox="1007 692 1476 831">Das Entwicklungsziel 4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.</p> <p data-bbox="1007 848 1476 929">In Bebauungsplänen sollten diese Landschaftselemente durch Festsetzungen gesichert werden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2 **BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 19-23 LG NW)**

Gemäß § 19 LG NW sind die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG NW festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 62 LG NW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 26 Naturschutzgebiete, 6 Landschaftsschutzgebiete, 4 Naturdenkmale und ein Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Gemäß § 2b LG NW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne des Abschnitts IVa („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen des § 2b LG NW durch nachfolgende Festsetzungen nach §§ 19-23, forstliche Festsetzungen nach § 25 sowie Maßnahmen nach § 26 LG NW. Ferner werden FFH-Gebiete und § 62-Biotope nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzziele

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.</p> <p>Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).</p>

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 20 LG NW)

Flächengröße insgesamt : ca. 1.120 ha

Aufgrund der §§ 19 und 20 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 bis 2.1-25) angegeben sind.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig. Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u. a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Landschaftsbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet. Für die Waldflä-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

chen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder vorgezogenes Sofortmaßnahmenkonzept (SoMaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannte Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist - durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigen Einvernehmen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 Satz 2 LG NW auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen werden.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen ist an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) zu informieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Naturschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 1 LG NW nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.

Inbesondere ist verboten:

1. a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 - 3 BauO NW, - - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Als bauliche Anlagen gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		– Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.
		Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen sowie Werbeanlagen nach § 13 Abs. 1 BauO NW.
	b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.	
	2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten, sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben. Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	
	3. auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. Das Verbot des Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	
	4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen.	
	5. Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten.	
	6. zu zelten, zu campen oder zu lagern.	
	7. Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen.	Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.
	8. a. Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen, c. Motorsport zu betreiben, d. Modellsportgeräte zu betreiben.	
	9. Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen durchzuführen. Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.	
	10. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen sowie die Eisfläche zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.	
	11. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu	Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
	12. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen. Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.	
	13. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
	14. landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten).	
	15. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
	16. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.	
	17. Dauergrünlandflächen oder Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzung umzuwandeln. Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
	18. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern. zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen. (auch durch übermäßige Beweidung/ Tritt von Weidetieren).	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	19. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände zu beweiden.	
	20. Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.	
	21. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (z.B. § 62-Biotopen, landschaftlich exponierten Kuppen und Auen) zu errichten.	Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.
	22. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen (im Sinne der Fütterungsverordnung vom 23.01.1998) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. § 62-Biotopen) anzulegen oder vorzunehmen.	
	23. Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien vorzunehmen.	
	24. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschritte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.
	25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
	26. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.
	27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:	
	1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote:	
	4 (Verkaufsbuden),	
	11 (Gewässer und ihre Ufer)	
	12 (Grundwasser),	
	13 (Ausbringung fester und flüssiger Stoffe)	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
14 17 18 19 20 24	(Lagerstätten), (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen), (Beweidung von Feuchtbereichen), (Waldweide), (Weihnachtsbaumkulturen), (Gehölze).	<p>Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Anbau von Kulturpflanzen sowie die Haltung von Nutztieren, – das Errichten ortsüblicher Weidezäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stacheldraht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elektrozaune, – die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern und deren Uferbereichen.
	Abweichend davon bleibt erlaubt:	<ul style="list-style-type: none"> – bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen (mit Ausnahme des Vertragsnaturschutzes): die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms. Dieses gilt auch für Ackerflächen, die im Rahmen der vorgenannten Programme in Grünland umgewandelt worden sind bzw. werden. – schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen ganzjährig sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rahmen der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten. – der Umbruch im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen. – die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen auf bisher bereits intensiv gedüngten und / oder mit pflanzenschutzmittel behandelten Flächen. – bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen:

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgevertrages ist die vertraglich geregelte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot besteht. 	<p>Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirtschaftungsauflagen gebunden ist, sofern der Kreis seinerseits den Vertrag z. B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.</p> <p>Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.</p>
	<p>2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, mit Ausnahme des Verbotes</p> <p>23 (Holzrückearbeiten).</p>	<p>Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anbau und die Nutzung von Kulturpflanzen, - Maßnahmen im Kalamitätsfall, - Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes auf mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Plätzen, - Schutzmaßnahmen gegen Wild, - die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
	<p>3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/ III B 6-765.11 (MBI. NW S. 1480)– wird hingewiesen.</p>
	<p>4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW, mit Ausnahme der Verbote</p> <p>21 (Ansitzeinrichtungen) und 22 (Wildäsungsflächen).</p>	<p>Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, - Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW, - die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Sofortmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt**:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr abgestimmten/ vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
8. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
10. vorübergehend errichtete bauliche Anlagen der Bezirksregierung, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde.
11. Untersuchungen von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 (10) BBodSchV.
12. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Vertei-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>lung, Transport und Speicherung von Trink-/ Abwasser. Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser und Artenschutzrecht.</p>
13.	<p>die Durchführung von Veranstaltungen, denen die Untere Landschaftsbehörde bzw. im Wald der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zugestimmt haben.</p>	
14.	<p>das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft entsprechend den Regelungen der Kommune mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.</p>	

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 69 LG NW von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET "WOLFWEID"	
Ab Ac Bb Bc	Flächengröße : ca. 20,2 ha	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, insbesondere seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen, Klein- und Großseggensümpfe, brachliegende Hochstaudenfluren und artenreiche Berg-Mähwiesen – zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, – zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, – zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. – wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Das Naturschutzgebiet besteht aus den zusammenfließenden, naturnahen Bächen Uths-Bach, Grisselsiefen und Wolfweid mit angrenzendem Grünland, Erlenholzresten sowie Fichtenaufforstungen. Das Grünland setzt sich zusammen aus seggen- und binsenreichen Feuchtwiesen sowie brachliegenden Hochstaudenfluren.</p> <p>Nördlich vom Quellbereich des Wolfweid sowie in Teilen des Grisselsiefen treten im Anschluss an die Ufer bärwurzreiche Wiesen auf. An den Teichen am Oberlauf des Uthsbaches und am Grisselsiefen kommen Wasserpflanzen, Libellen und Amphibien vor.</p> <p>Der stellenweise bachbegleitende Erlenwald weist eine intakte Krautschicht auf. Die Teiche verfügen über eine typische Wasser- und Verlandungsvegetation mesothropher Gewässer.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr.1 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5504-009, GB 5504-001, GB 5504-002, GB 5504-003, GB 5504-004)</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-20 und 21</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5504-005, GB 5504-009, GB 5505-769, GB 5504-023.</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Grünland zu beweiden. – Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-1/1 bis 5.1/2.1-1/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET "BAASEMER HEIDE"

Bd,
Cc, Cd

Flächengröße : ca. 60,1 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code **6230, prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudorchis albida) und Fauna,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code **4010**) sowie
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code **6520**)
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches,
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland, Berg-Mähwiesen sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheiden,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

- DE-550

Das Naturschutzgebiet ist ein auf der silikatischen Hochfläche der Eifel zwischen Baasem und Berk gelegener Komplex aus relativ großflächigen Borstgrasrasen, feuchten Heideflächen und Berg-Mähwiesen, eingestreut in ausgedehnte Fichtenforste.

Die Heide- und Heidemoorflächen sind die Relikte einer ehemals großflächigen Heidelandschaft.

Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.

Probleme ergeben sich bei der Offenhaltung der Flächen, da ein starker Anflug von Nadelholzarten vorliegt, der regelmäßige Pflegemaßnahmen (u.a. Entbuschung) erforderlich macht.

Im Südteil fließen der Brückbigbach und Lohrbach in kleinen offenen Wiesentälchen. Der Talgrund des Bückigbaches wird von Feuchtweiden eingenommen, wobei sich im östlichen Bereich eine Sumpfwiese mit Wollgras, Torfmoosen und Orchideen befindet.

Große Teile des Naturschutzgebietes werden bzw. wurden bis zu den großen Windbruchereignissen zu Beginn der 90er Jahre von standortfremden Nadelhölzern (insbesondere mit der Fichte als dominierender Baumart) eingenommen.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotope

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölze, – aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen, – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), – wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Nrn. 21, 35, 37, 38, 41, 50 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-021, BK 5604-031, BK 5604-034, BK 5604-035, BK 5604-036, BK 5604-038, BK 5604-045, GB 5604-162, GB 5604-163, GB 5604-164, GB 5604-165, GB 5604-166 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5604-301 "Baasemer Wald")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p> <p>GB 5604-001, GB 5604-805, GB 5604-801, GB 5604-163, GB 5604-167, GB 5604-805, GB 5604-803, GB 5604-802, GB 5604-804.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-009</p>
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET "BERKER WIESEN"	
Bd, Cd	Flächengröße : ca. 43,3 ha	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Pseudotsuga alba) und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtheiden (FFH-Code 4010) sowie ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Berg-Mähwiesen (FFH-Code 6520) – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (seggen- und binsenreichen Nasswiesen, artenreiche Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen und Feuchtheiden), – zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, 	<p>Das Gebiet stellt heute einen der wichtigen Kernräume der Borstgrasrasen-Vorkommen der Eifel dar und muss als wichtiges Wiederbesiedlungs- und Ausbreitungszentrum für gefährdete Arten der Borstgrasrasen angesehen werden.</p> <p>Im Westteil des Naturschutzgebietes befindet sich ein größerer Grünlandkomplex mit dem Hatzenbachtal. Der Hatzenbach ist ein naturnaher Bach, der von seggen- und binsenreichen Nasswiesen begleitet wird. Südlich der Talau befinden sich in Hanglagen artenreiche Grünlandgesellschaften, die als Wiesen und Weiden genutzt werden.</p> <p>Im mittleren Teil des NSG befinden sich zwei intakte Borstgrasflächen, die von Fichten- und Kiefernforsten umgeben sind. Zwischen beiden Flächen sowie südlich davon schließen sich sehr mageren Wiesen an. Zur Straße liegt eine Feuchtheide mit Pfeifengrasbeständen. Die Verbuschung der Feuchtheidereste und des Borstgrasbestandes mit Ohr- und Grauweide ist fortgeschritten.</p> <p>Im Südostteil befinden sich kleinere Teilflächen an Feuchtheide und Silikamagerrasen mit einer Vielzahl geschützter und gefährdeter Pflanzenarten. Aufkommender Gebüschaufwuchs aus Espe, Faulbaum und Weiden, sowie ein reichlicher Nadelholzanflug ma-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>struktureichen und großflächigen Grünlandbereiches,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>chen baldige Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Heidevegetation erforderlich.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn.13, 25, 34 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-016, BK 5604-026, BK 5604-033, GB 5604-002, GB 5604-003, GB 5604-018 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5604-301 "Baasemer Wald")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotop liegen innerhalb des Gebietes: GB 5604-002, GB 5604-405, GB 5604-806.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-009</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland zu beweiden. - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-3/1 bis 5.1/2.1-3/4</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET "OHMBACH"	
Bd, Be	Flächengröße : ca. 14,9 ha (2 Teilflächen)	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Borstgrasrasen und Feuchtheiden, brachgefallene Feuchtwiesen) - zur Sicherung und Erhaltung eines weitgehend naturnahen Bachtals mit hoher struktureller Vielfalt, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Der Ohmbach fließt durch ein kleines Kerbtal mit einer vielfältigen Biotopgliederung. Es liegt ein kleinflächiger Wechsel zwischen Erlen-Weidengebüsch, Mädesüß- Hochstaudenfluren, Binsen-Wiesen, Waldsimensümpfe, Rohrglanzbestände und Feuchtwiesen vor. Das Grünland wird nur noch stellenweise landwirtschaftlich genutzt. Brachliegende Flächen sind z. T. mit Fichten bestockt. Im Quellbereich des Ohmbaches sowie östlich davon befinden sich Borstgrasrasen und Feuchtheidenreste.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 11, 18 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-013, BK 5604-019)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5604-018, GB 5604-003.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-010</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang 	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

von Wildkatzen geeignet sind.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-4/1 bis 5.1/2.1-4/3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET "HONERTSEIFEN UND HEINBORN"

Be Bf.Ce Cf Flächengröße : ca. 35,9 ha (5 Teilflächen)

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide.
- aufgrund der Bedeutung der vielfältigen Landschaftsstrukturen, insbesondere Hecken und Feldgehölze, hinsichtlich der biotopvernetzenden und landschaftsästhetischen Funktion.

Der Honertseifen fließt in einem durch Grünlandnutzung charakterisierten Tal. Während im Westteil ausschließlich Fettweiden vorliegen, sind im Ostteil feuchte Magerweiden vorhanden. Der Bach fließt anfangs naturnah und wird von einem Erlen-Eichen-Buchenwald gesäumt.

Im weiteren Verlauf treten lokal Erlen-sumpfwald sowie Waldsimsenbestände auf. Im südlichen Drittel liegen zwei Fischteiche, in deren Bereich der Bach begradigt und verbaut ist.

Im Westteil des Heinborn befindet sich zudem ein Pfeifengras-Feuchtheiderest.

Östlich des Heinborn befinden sich 3 Teilflächen mit Borstgrasrasen, Besenginsterheiden und kleinflächigen Callunaheiden. Die Verbuschung des nicht mehr genutzten Weidelandes ist in Randbereichen stark fortgeschritten.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 7, 12, 22, 23, 27, 28 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5604-015, BK 5604-017, BK 5604-023, BK 5604-024, BK 5604-025, BK 5604-027, BK 5604-030)

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB 5604-005, GB 5604-006.

wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**sche Verbote:**

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Darüber hinaus werden folgende **gebietsspezifische Gebote** festgesetzt:

- eine naturnahe Waldbewirtschaftung,
- die Erhaltung des naturnahen Laubwaldes im Quellbereich (gilt für Biotop 5604-017),

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-5/1 bis 5.1/2.1-5/6

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET "ROTBACH"	
Ca Cb	Flächengröße : ca. 60,8 ha	
Da Db	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggensumpf, feuchte Hochstaudenfluren Quellfluren), - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion), - zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation. - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland zu beweiden. - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang 	<p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Tal-systeme von Rotbach und Wiesbach am Nordrand des Dahlemer Waldes bzw. Plangebietes.</p> <p>Die Bachläufe weisen z. T. einen intakten, naturnahen Charakter auf und werden von feuchten und frischen Grünlandgesellschaften (Pestwurzfluren, Mädesüßhochstaudenfluren) begleitet. Im oberen Teil befindet sich ein kleiner Kalk-Kleinseggensumpf.</p> <p>Im Bereich des Rotbachtals finden sich einige kleinere Teiche. Die Bachauen sind zum Teil noch mit jungen Fichten bestockt.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 17, 40 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5504-012, BK 5504-037)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5504-015, GB 5504-150, GB 5505-140.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5504-016</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	von Wildkatzen geeignet sind.	
	Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebote festgesetzt:	
	– eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Altholzerhaltung,	gem. § 25 LG NW In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt	
	(§ 26 LG NW):	
	5.1/2.1-6/1 bis 5.1/2.1-6/3	
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET "SIMMELER BACH"	
Bb Bc	Flächengröße : ca. 107,6 ha	
Cb Cc		
Db Dc Dd		
	Schutzzweck :	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere	Der Simmeler Bach und dessen Seitenbäche im Bereich des Dahlemer Waldes weisen einen noch weitgehend naturnahen Charakter auf.
	– zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,	Der Bachlauf des Simmeler Baches, der stellenweise mäandriert, wird von einer außerordentlich artenreichen Flora und Fauna begleitet.
	– zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kleinseggensümpfe, feuchte Hochstaudenfluren, Erlen-Weidengebüsche)	Im quellig-nassen Talgrund wechseln sich kleinflächig u. a. Mädesüß- und Hochstaudenfluren, Pestwurzfluren, Waldsimsensümpfe, Kleinseggensümpfe, Feuchtwiesen sowie Erlen-Weidengebüsche einander ab. Darüber hinaus liegt ein ausgesprochener Artenreichtum an Amphibien und Insekten vor.
	– zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktion).	Problembereiche stellen mit Fichten aufgeforstete Auelagen und streckenweise verbaute Abschnitte der Seitenbäche dar.
	– zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaft Borstgrasrasen,	
	– zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation.	(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 17, 24, 32, 39, 47, 55, 56, 64 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-005, BK 5504-011, BK 5504-012, BK 5504-013, BK 5504-014, BK 5504-015, BK 5504-016, BK 5604-032, BK 5505-007, BK 5505-015, BK 5605-010, GB 5504-150, GB 5504-151, GB 5504-152, GB 5504-153, GB 5504-154, GB 5504-155, GB 5504-156, GB 5604-160, GB 5604-161, GB 5505-048, GB 5605-050)

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-8	<p>NATURSCHUTZGEBIET "PIRENSBERG"</p>	
Cd Dd	<p>Flächengröße : ca. 6,4 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p>	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5504-150, GB 5504-151, GB 5504-153, GB 5504-154, GB 5504-036, GB 5504-155, GB 5504-156, GB 5604-160, GB 5505-046, GB 5505-047, GB 5505-048, GB 5505-049, GB 5605-050.</p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-022, VB-K-5604-007</p> <p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p> <p>Es handelt sich um den Restbestand einer ehemals ausgedehnten Kalkhalbtrockenrasenfläche auf dem Pirensberg- Kalkrücken. Ca. 98 % der ur-</p>
	<p>wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-7/1 bis 5.1/2.1-7/5</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen) - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus erdgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Gründen wegen der geologisch bedingten, besonders deutlich ausgeprägten Schichtstufenlandschaft. 	<p>sprünglichen Fläche wurde aufgeforstet oder sind durch Düngemiteleinflüsse beeinträchtigt.</p> <p>Eine größere Fläche, die beweidet wird, enthält noch Arten der Kalkmagerrasen. Kleinere, nicht mehr genutzte, gut ausgeprägte Enzian-Kammschmielenrasen, Fiederzwenkenbestände und Felsfluren existieren auf dem schmalen, offenen Berggrat westlich der Magerweide.</p> <p>Bei einer sofortigen Entfernung bzw. Auflichtung der Fichten am Südwest- und Nordost- Ende und anschließender extensiver Wiederbeweidung könnten diese Flächen wieder regeneriert werden.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 59 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-007, GB 5605-063)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-063.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. 	<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-8/1 bis 5.1/2.1-8/2</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET
"KYLLAUE UND KERSCHENBACH"**

Ce Flächengröße : ca. 46,5 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung ,Entwicklung und Wiederherstellung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biototypen (Galerie-Auenwälder, Feuchtwiesen und feuchte Hochstaudenfluren),
- aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes,
- zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz,
- zur Erhaltung ,Optimierung und Wiederherstellung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald-Feuchtwiesen-Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten.
- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

In der naturnahen Kyllaue unterhalb von Kronenburgerhütte finden sich Reste eines Hainmieren-Erlen-Auenwaldes, der galerieartig den Fluss säumt. Der Fluss mäandriert stark und bildet Steil- und Flachwasserzonen aus. Naturnahe Biotope sind insbesondere brachliegende Hochstaudenfluren, Feuchtwiesen und montane Glatthaferwiesen mit ihren typischen Artengarnituren.

Bestandteil des NSG sind auch zwei talabwärts gelegene Altwässer. Die Altwasserrelikte liegen an dem ausgebauten Kyllabschnitt mit einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Es handelt sich um langsam fließende Gewässer, z.T. mit begleitendem Gehölzbewuchs, denen künstlich Wasser zugeleitet wird. Eine Verlandung hat in Teilbereichen eingesetzt, verbunden mit Faulschlammabildung

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 26, 33, 52 und Biotopkataster NW Nr. BK 5604-029, -047)

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5604-013 und VB-K-5605-002

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische** Verbote:

- Bruch- und Auenwälder forstlich zu nutzen
- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	mung der unteren Landschaftsbehörde.	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. 	
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-9/1</p>	
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET "BRUCHWÄLDER IM FORST SCHMIDTHEIM"	
Da	Flächengröße : ca. 27,3 ha (4 Teilflächen)	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der z. T. naturnahen Sumpf- und Bruchwaldreste, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der stark im Rückgang begriffenen Feuchtheiden. 	<p>Auf den sauren, schlecht mit Nährstoff und Sauerstoff versorgten anmoorigen bis moorigen Böden finden sich für das Plangebiet einzigartige Birken-Erlen-Bruchwälder.</p> <p>Die Baumschicht besteht aus Birken, Schwarzerlen und Eichen. Neben der Sandbirke ist die Moorbirke anzutreffen. Größere, nicht bestockte Flächen werden durch ausgedehnte Pfeifengrasbütle gebildet, in denen sich anspruchslose Seggenarten sowie Torfmoose finden. Stellenweise lassen die Artenkombinationen auch auf Feuchtheidereste schließen.</p> <p>Die Feuchtwälder sind in einem fast natürlichen Zustand. Ältere Entwässerungsgräben stören stellenweise den Wasserhaushalt.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 63, 71 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-010, BK 5505-017)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-115, GB 5505-114.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-014
	Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten all-	

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

gemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische** Verbote:

- Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze sowie Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden, in anderer Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Dies gilt auch für die forstliche Nutzung der Bereiche, soweit diese über eine sporadische einzelstammweise Nutzung hinausgeht.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietsspezifisches Gebot** festgesetzt:

- die Erhaltung der standorttypischen Laubholzbestockung.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-10/1 bis 5.1/2.1-10/3

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

gem. § 62 LG NW

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET "OBERE URFT"	
Db Eb	<p>Flächengröße : ca. 44,9 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen: Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzröhricht und Wasserminzenröhricht, - zur Erhaltung und Optimierung der naturnahen Quellbäche, - zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz 	<p>Das Naturschutzgebiet besteht aus 3 Quellbächen der Urft im Schmidtheimer Wald, die in einem Teich zusammenfließen. Im Bereich des Teiches sowie unterhalb davon schließt sich Feucht- und Nassgrünland an.</p> <p>Der südliche Urftquellbach fließt im oberen Bereich sehr langsam in einem naturnahen, stark eingetieften, steinigen Bachbett und weist beidseitig bis zu 1,5 m hohe Steilufer mit Stillwasserkolken auf. Auf Schlagfluren in Bachnähe haben sich Waldsimsenbestände und Binsenwiesen entwickelt. Der untere Bachabschnitt bis zur Einmündung des nördlichen Quellbaches ist streckenweise stark verlichtet.</p> <p>Durch Windbruch wurden entlang des mittleren Urftquellbaches großflächige, alte Fichtenforste beseitigt. Die jetzt offenen Flächen sind durch einen hohen Strukturreichtum gekennzeichnet. Neben Buchennaturverjüngung finden sich Moorbirken-Erlenwaldrelikte, sowie Großseggen- und Binsenbestände.</p> <p>Der nördliche Urftquellbach zeichnet sich im oberen Teil durch einen naturnahen Charakter aus. Die Ufersäume werden von Hochstauden mit RL-Pflanzenarten sowie typischen bodenständigen Ufergehölzen eingenommen. Als Biotoptypen kommen Quellfluren, Restwassertümpel, Rohrglanzröhricht und Wasserminzenröhricht vor.</p> <p>Die Biotope des NSG genießen zum Teil bereits Pauschalschutz gemäß § 62 LG NW.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 68, 72, 79 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-016, BK 5505-018, BK 5505-021, 5505-100, GB 5505-041, GB 5505-043)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-043, GB 5505-041, GB 5505-040.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-012</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:**

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:

- die Erhaltung der Laubholzbestockung und des Altholzes mit sukzessiver Erhöhung des Laubholzanteiles,
- die Erhaltung der naturnahen Bachläufe und freie Sukzession des Ufergehölzsaumes.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW):

5.1/2.1-11/1 bis 5.1/2.1-11/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET "DAHLEMER BINZ"	
Dc	<p>Flächengröße : ca. 14,0 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen im Mittelgebirge (FFH-Code 6230, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere auch mit Arnika und Waldhyazinthe) und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heidegebieten (FFH-Code 4030) sowie ▪ zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetaea und Potamogetonetea und der typischen Fauna (hier insbesondere auch Teichfrosch und Grasfrosch sowie Berg-, Kamm- und Teichmolch und Libellenarten z.B. Ischnura elegans, Anax imperator) (FFH-Code 3150) - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (feuchte Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbestände), - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltypischen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung der durch natürliche Sukzession entstandenen, zum Teil großflächigen, artenreichen Gehölzen, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Die Dahlemer Binz ist ein sehr komplexes, abwechslungsreich strukturiertes Gebiet mit einer sehr hohen Dichte an wertvollen naturnahen FFH-Biotoptypen und Vorkommen zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten am Flugplatz Dahlemer Binz.</p> <p>Es handelt sich bei der Fläche überwiegend um ein Feuchtgebiet auf tonigem, stark wasserstauendem Boden mit größeren Tümpeln (Pingen), die durch eine ehemalige Bergbautätigkeit (Abbau von Brauneisenstein) entstanden sind.</p> <p>Die Vegetation setzt sich zusammen aus einem abwechslungsreichen Mosaik von feuchten Borstgrasrasen, Besenginsterheiden, Binsenwiesen und Großseggenbeständen. Besonders reich ist die Flora und Fauna der zahlreichen kleineren und größeren Tümpel, die überwiegend ganzjährig Wasser führen.</p> <p>Die Borstgrasrasen sind überwiegend hervorragend ausgeprägt. Die Heiden sind, durch ihren sehr guten Erhaltungszustand, ebenfalls als repräsentativ für den Naturraum anzusehen. Die Weiher sind in ihrer Vegetationszonierung bisweilen modellhaft ausgeprägt.</p> <p>Südlich der Binz befindet sich eine kleinere isolierte Restfläche. Die Fläche ist durch eine mosaikartige Verteilung von Borstgrasrasen, Callunaheide und Erlengebüschen gekennzeichnet. Während im mittleren und westlichen Teil der Fläche Borstgrasrasen dominiert, ist der östliche Teil fast vollständig verbuscht</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 74, 75; Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-901, BK 5505-020 und Geotopkataster NW 5501-001: Nr. 3122 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5505-309 "Dahlemer Binz")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-802.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- Grünland zu beweiden.
- Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Darüber hinaus wird folgendes **gebietsspezifisches Gebot** festgesetzt:

- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe an den Gewässern

Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-12/1

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "GROSSEBACH"

Dc Ec Flächengröße : ca. 7,6 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere
 - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code **6210** orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, **prioritärer Lebensraum**) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code **6510**) sowie,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuch-

Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".

Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährde-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>ten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vieltaligen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines wertvollen Wiesentales und angrenzender Talhänge mit überwiegend extensiv genutztem Feucht- und Magergrünland sowie Resten von bachbegleitendem Ufergehölz, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen. - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>ten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Im NSG selbst liegen magere, vernässte Wiesen am begründigten Grossebach vor, die nur z.T. intensiv beweidet werden, ansonsten aber brach liegen. Sie enthalten ein Mosaik von Waldbinsen-, Waldsimen-, und Mädesüßgesellschaften, in die Klein- und Großseggenbestände integriert sind. Östlich davon befindet sich eine kleinflächige Kalktrift mit Kalkmagerrasen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes befinden sich historische Berghalden von insgesamt 120 m Länge.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 76, 84 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-015, BK 5605-020, GB 5605-053; Geotopkataster NW 5605-1: Nr. 3142 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-510, GB 5605-511.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-016</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweidet. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbe- 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>hörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. <p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Wasserhaushaltes im Bereich der Feucht- und Nassflächen, 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-13/1 bis 5.1/2.1-13/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET "KALKTRIFTEN WESTLICH DAHLEM"	
Dc Dd De Ed	Flächengröße : ca. 39,6 ha (4 Teilflächen)	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) sowie, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210). - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des vielgestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbe- 	<p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst 4 Teilflächen.</p> <p>Die größte Teilfläche ist eine langgestreckte, sehr eindrucksvolle Kalktrift mit anstehenden Kalkfelsen sowie einen stillgelegten Steinbruch. Auf einer Länge von ca. 1200 m fällt der nordexponierte Hang der Kalktrift "Auf der Eisenkul" zur ausgebauten B 51 ab. Der vorliegende montane Kalkmagerrasen ist besonders reich an seltenen und ge-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>reiches,</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - -wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erric 	<p>schützten Arten. Zwischen obigem Areal und dem südwestlich davon befindlichen Steinbruch ist im Bereich der Gemarkung "Auf Hall" ein artenreicher Trespen-Halbtrockenrasen vorhanden an den sich am Nordwestrand ein durchgewachsener Mehlbeer- Feldahorn- Buchenniederwaldrest mit einer geschlossenen Krautschicht anschließt.</p> <p>Nördlich und östlich der Kalktrift liegen drei kleinere Kalkmagerrasen.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 69, 70, 73, 77 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-012, BK 5605-013, BK 5605-014, BK 5605-016, GB 5605-062, GB 5605-070, Geotopkataster NW 5605-002: Nr. 3141 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-524, GB 5605-525, GB 5605-506, GB 5605-523, GB 5605-407.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003</p>
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-14/1 bis 5.1/2.1-14/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-15	NATURSCHUTZGEBIET "ERMBERG"	
Dd De	<p>Flächengröße : ca. 73,7 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (FFH-Code 8210) sowie ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpioniererrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum) - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen (Kalkmagerrasen, artenreiche Berg-Mähwiesen), - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen. - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), 	<p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Von den vor 1940 ausgedehnten Halbtrockenrasen des Ermbarges blieben heute nur noch kleine Restflächen aufgefördert. Als intakte Flächen sind Trockenrasen, Halbtrockenrasen und wärmeliebende Schlehen- Ligustergebüsche östlich der heutigen Fichtenforste übrig geblieben. Westlich der heute noch offenen Fläche liegen ca. 30 Jahre alte Fichten- und Mischwaldforste, die in Teilbereichen entweder nach ihrer Rodung wieder in Kalkmagerrasen umgewandelt bzw. in Kalkbuchenwälder umbestockt werden können.</p> <p>Südlich des Ermbarges befinden sich Magerweiden und Kalkmagerrasen, mit entsprechendem Arteninventar. Die flachen Partien werden von Fettweiden eingenommen. Am westlichen Ende des Biotops vollzieht sich der Übergang von der Kalk- zur Silikatflora mit Resten von Besenginster-Heide. Hervorzuheben ist der Orchideen-Reichtum der Kalktriften.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 61, 62, 66 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-008, BK 5605-009, BK 5605-011, GB 5605-065, Geotopkataster NW 5605-1: Nr. 3140, sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-064, GB 5605-701, GB 5605-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>– wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen – Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. <p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifischen Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine naturnahe Waldbewirtschaftung, – ein Schutz der Hecken vor Beweidung. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-15/1 bis 5.1/2.1-15/3</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>502, GB 5605-503, GB 5605-423, GB 5605-420, GB 5605-419, GB 5605-421.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003</p>
		<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET
"URFTTAL MIT NEBENTÄLERN"**Da Ea
Eb Fa
Fb Ga
Flächengröße : ca. 130,5 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete Pfeifengraswiesen (6410) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - mesophile Bergmähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - der Kalkreichen Niedermoore (7230) in ihren typischen Strukturen und der oft orchideenreichen Kleinseggenvegetation (hier besonders *Carex davalliana*, Breitblättriges Knabenkraut und Sumpf-Stendelwurz) und insbesondere des Wasserregimes,
 - großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren,
 - Fließgewässer (3260) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - artenreichen **Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna,
 - der feuchten Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume,
 - naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130) in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite,

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5405-302 „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidheim“

Das Naturschutzgebiet umfasst ein naturnahes Bachökosystem mit angrenzenden Bereichen. Das in nordöstlicher Richtung verlaufende Urfttal mit Nebentälern u.a., Wisselbach-, Dänenbachtal einschließlich Naturwaldzelle "Hütterbusch" erstreckt sich zwischen den Ortslagen Blankenheim und Schmidheim nördlich der B 51 und östlich der K 61.

Das Urfttal mit seinen Seitentälern umfasst großflächig extensiv genutzte Grünlandflächen östlich von Schmidheim sowie wertvolle Feuchtgebiete mit Sumpf- und Moorbildungen an quelligen Stellen. Das Grünland setzt sich noch großflächig aus artenreichen, herausragend ausgebildeten Goldhaferwiesen und Berg-Glatthaferwiesen zusammen. Daneben kommt mageres Feuchtgrünland vor, eine Pfeifengraswiese, und an quelligen Stellen auch Sumpf- und Moorbildungen.

Aufgrund der Ausbildung, Größe und Naturnähe der Glatthaferwiesen und Berg-Mähwiesen besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung.

In der Urftaue befindet sich oberhalb des Bahnhofes Blankenheim-Wald ein größerer Anstaubereich, der von Weidengehölzen geprägt ist. Die Urft ist hier nicht ökologisch durchgängig

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 87, 98, 99, 108, 112, 113, 119, 129 und Biotopkataster NW Nrn.

BK 5505-023, BK 5505-031, BK 5505-032, BK 5505-034, BK 5505-041, BK 5505-045, BK 5505-049, BK 5505-053, BK 5505-107, GB 5505-019, GB 5505-016, GB 5505-066, GB 5505-071, GB 5505-073, GB 5505-092, GB 5505-095, GB 5505-113, GB 5505-117, GB 5505-127)

Das Naturschutzgebiet setzt sich - als NSG „Haubachtal, Dietrichseiffen mit Urftaue bei Blankenheim-Wald“ - nach Norden und Osten außerhalb des Gel-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch, Waldränder und Staudenfluren</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Groppe (1163), ▪ Bachneunauge (1096), - zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art, <ul style="list-style-type: none"> • Raubwürger (A340), - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauenwäldern, Erlenbruchwäldern, Altwasserrinnen, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleinstmooren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatt- und Goldhaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, Borstgrasrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüsch, natürlichen Laubwaldgesellschaften und Steinbrüchen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer, • Sümpfe und Riede, • Nass- und Feuchtgrünland, • Magerwiesen und -weiden, • Zwergstrauch- und Ginsterheiden, • Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte - zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, und Insektenarten, Amphibien und Reptilien, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines typischen Mittelgebirgsbaches im Oberlauf, - wegen dem mäandrierenden und naturnahen Verlauf der Urft sowie ihrer Nebenbäche innerhalb der überwiegend als Muldentälchen ausgebildeten Talauen, 	<p>tungsbereiches dieses LP hinaus fort.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-073, GB 5505-931, GB 5505-095, GB 5505-444, GB 5505-443, GB 5505-735, GB 5505-734, GB 5505-933, GB 5505-092, GB 5505-117, GB 5505-442, GB 5505-740, GB 5505-930, GB 5505-066, GB 5505-116, GB 5505-019.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen der struktur- und artenreichen Bachtäler u.a. mit Steil- und Prallufeln, Uferabbrüchen, Sand- und Kiesbänken, bachbegleitenden Röhricht- und Gehölzsäumen, Au- und Bruchwaldresten, Feucht- und Nasswiesen in den Talauen, - wegen der Übergänge der feuchten Bachauen zu den angrenzenden trockenen und artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, die mit Hecken oder Gebüschgruppen durchzogen sind oder einzelne bewaldete Kuppen aufweisen, - wegen dem abwechslungsreichen Landschaftsbild als ein Mosaik aus sehr unterschiedlichen natürlichen Biotoptypen und kulturreaumtypischen Nutzungsstrukturen, - wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, die eine große Struktur- und Biotopvielfalt und einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen, - wegen der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt, - wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte, - wegen des Gebietes im Biotopverbund zu anderen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung (z. B. Gewässersysteme Ahr, Olef, Rur). 	<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-014</p> <p>Folgende geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (GeoSchob NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-Motte-Zehntbach!</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. <p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Herausnahme der bachbegleitenden und auentypischen Gehölz- und Waldbestände aus der land- und forstlichen Bodennutzung bei weitgehender Überlassung der Sukzession, - die Schaffung von ausreichend großen ungenutzten oder extensiv genutzten Pufferflächen zu nährstoffarmen Biotoptypen, insbesondere an Gewässern in Form von mindestens 10 m breiten Uferrandstreifen, - die Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes von Laubbäumen in den Beständen, 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-16/1 bis 5.1/2.1-16/5</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes bzw. Sofortmaßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p> <p>Das SoMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz erarbeitet.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.1-17 NATURSCHUTZGEBIET "SCHMIDTHEIMER WIESEN"

Ec Fb

Flächengröße : ca. 7,1 ha (2 Teilflächen)

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhistorisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbereiches mit zahlreichen in NRW gefährdeten Biotoptypen (artenreiche Berg-Mähwiesen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren)
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, und landeskundlichen Gründen.
- wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.
- Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW): 5.1/2.1-17/1 bis 5.1/2.1-17/2

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Das Naturschutzgebiet besteht aus 2 Teilbereichen östlich von Schmidtheim.

Die Flächen mit Feuchtgrünland unterliegen einer nur extensiven Nutzung und sind durch einen ausgesprochenen Orchideenreichtum gekennzeichnet. In den Hang hinein Richtung Süden werden die Flächen etwas artenärmer, wobei die Gräser zunehmen.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 110, und Biotopkataster NW Nr. BK 5505-044, BK 5505-49)

Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB 5505-750, GB 5505-449.

Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-014

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-18	NATURSCHUTZGEBIET "EHEMALIGE STEINBRÜCHE AM SÖNS- BERG, LANZENBERG UND KAUCHER- BACHTAL"	
Ec Ed Fc	<p>Flächengröße : ca. 32,7 ha (4 Teilflächen)</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwengel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Gluthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (FFH-Code 8210), ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von lückigen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum), ▪ zu Erhaltung und Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren (FFH-Code 6430) sowie ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren (FFH-Code 7230), - zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen in der Talau sowie von vegetationsfreien und -armen Standorten, offenen Halden, Felswänden und Felsfluren, Abbruchkanten, temporären Gewässern, Quellfluren, Besenginsterheiden, Kalkhalbtrockenrasen, Kalk- und Silikatmagerwiesen, Ruderalfluren, Laubwaldbeständen und Gebüsch in dem ehemaligen Steinbruchgelände als Lebensraum und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel-, Insektenarten, Amphibien, Reptilien, - aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen zur Erhaltung und Dokumentation der hier vorkommenden fossilen Faunengemeinschaft eines mitteldevonzeitlichen Riffbereichs und der vorkommenden Gesteinsschichten aufgrund ihrer stratigraphischen Bedeutung für die Erdgeschichte, - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart 	<p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktriften".</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden innerhalb der Blankenheimer Kalkmulde einen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grünland liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern verknüpft (Kalksümpfe und Hochstaudensäume innerhalb von Nasswiesenkomplexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervollständigen das Ensemble an kalkangepassten, heute seltenen und gefährdeten Lebensraumtypen in ihrer vielfältigen Ausprägung.</p> <p>Das Gebiet umfasst den begradigten Kaucherbach nördlich und südlich der B 51 sowie die ehemaligen Steinbrüche am Sönsberg und Lanzenkopf.</p> <p>Die Teilfläche nördlich der B 51 ist durch vernässte Uferbereiche gekennzeichnet. Die hängigen Bereiche werden von reichhaltigen Kalkmagerrasen eingenommen, die extensiv beweidet werden. Im Südteil der nördlichen Teilfläche liegt ein Kalksumpf mit einer artenreichen, kalkliebenden Vegetation vor.</p> <p>Der Lanzenkopf, der sich als separate Teilfläche ebenfalls nördlich der B 51 befindet, ist durch mehrere kleine Kalk-Abbaustellen gekennzeichnet. Im östlichen Bereich existiert ein noch gut ausgeprägter, extensiv beweideter Kalkmagerrasen mit anstehendem Felsen um die kleinen Steinbruchkuhlen. In einer großen Grube liegen verschiedene Sukzessionsstadien mit Pionierrasen, Enzianhalbtrockenrasen, lichtet Salweidengebüsch, wärmeliebende Saumgesellschaften, und vegetationsarme Halden vor. Zum Kaucherbach hin befindet sich ein nahtloser Übergang zur orchideenreichen Frischwiese.</p> <p>Nördlich des ehemaligen Abbaugeländes befinden sich Magerweiden.</p> <p>Der Sönsberg ist ein stillgelegter Kalksteinbruch. Er ist von Felswänden auf</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>und hervorragenden Schönheit des durch einzelne Terrassenkanten in den Hangbereichen und durch Weidengebüsche entlang des Bachverlaufs geprägten Sohlentals und der hier auf begrenztem Raum vorkommenden Abfolge der Gesteinsschichten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung des Kalksumpfes am Kaucherbach mit den Biotoptypen Kleinseggensumpf, Kalkmoosgesellschaften und Pfeifengraswiese, - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), 	<p>drei Seiten umgeben und nur nach NW zur Straße hin offen. Den tiefen, völlig vegetationsfreien See flankieren Steilufer von ca. 70 Grad Neigung. Auf Grushalden haben sich lückige Pioniergesellschaften angesiedelt. Das sich südlich anschließende Kaucherbachtal ist im nördlichen Teil durch ein kleinflächiges Mosaik von artenreichen, gut ausgebildeten Feuchtbiotopen gekennzeichnet.</p> <p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 97, 100, 101, 105 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-027, BK 5505-033, BK 5505-903, BK 5505-904, GB 5505-050, GB 5505-0571)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-451, GB 5405-050, GB 5605-802, GB 5505-453.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. - Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. - der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. - das Verändern der Gesteinsschichten und das Sammeln oder die Entnahme von Fossilien und anderen geologischen Zeugnissen. 	
	<p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote festgesetzt:</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung bzw. Wiederherstellung des land-schaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewäs-serchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoff-einträgen, Verbot der Einleitung nährstoffrei-chen Wassers 	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-18/1 bis 5.1/2.1-18/2</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rah-men der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pfl-ege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Ent-wicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstim-mung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-19	NATURSCHUTZGEBIET "KALKTRIFTEN NÖRDLICH DAHLEM"	
Ec Ed	Flächengröße : ca. 13,1 ha	
	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt ge-mäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebens-räumen und Arten von gemeinschaftlichem In-teresse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen (FFH Code 6210 orchideenreiche Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen, prioritärer Lebens-raum) mit ihrer charakteristischen Vegeta-tion und Fauna, ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Glatt-hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (FFH-Code 6510) ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von Kalk-felsen mit Felsspaltenv egetation (FFH-Code 8210) sowie ▪ zur Erhaltung und Entwicklung von lücki-gen Kalkpionierrasen (FFH-Code 6110, prioritärer Lebensraum) - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebens-raumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - aufgrund der hervorragenden Schönheit und der landschaftsästhetischen Wirkung des viel-gestaltigen Biotopkomplexes, - zur Erhaltung und Optimierung eines kulturhis-torisch und ökologisch besonders wertvollen, strukturreichen und großflächigen Grünlandbe-reiches, 	<p>Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des FFH-Gebietes "Dahlemer Kalktrif-ten".</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften bilden inner-halb der Blankenheimer Kalkmulde ei-nen vielseitigen Offenlandkomplex aus montanen Kalkmagerrasen und offenen Felsköpfen. Eingeschlossen sind auch Kalk-Halbtrockenrasen, die bandartig langgestreckt parallel dazu, zuweilen auch terrassenartig gestaffelt, im Grün-land liegen. Weiterhin sind diese mit Feuchtvegetation in Bachtälern ver-knüpft (Kalksümpfe und Hochstauden-säume innerhalb von Nasswiesenkom-plexen). Magerwiesen und -weiden, Steinbrüche und Kalkkuppen vervoll-ständigen das Ensemble an kalkange-passsten, heute seltenen und gefährde-ten Lebensraumtypen in ihrer vielfälti-gen Ausprägung.</p> <p>Die kleinere Teilfläche, nördlich der B 51 ist eine kleine charakteristische Kalkkuppe, die nahezu vollständig mit Halbtrockenrasen bedeckt ist. In der Südwestecke befindet sich wärmelie-bendes Gebüsch.</p> <p>Die Dahlemer Kalktriften südlich der B 51 enden im Zentrum von Dahlem als Steilabsturz mit anstehendem Kalkfel-sen. Der nördliche Teil des flachen Kalkrückens wird von montanen Kalk-magerrasen mit einer typischen Arten-zusammensetzung bedeckt. Der südli-che Teil wurde z.T. mit Fichten aufge-forstet. Intakte Reste von Kalkmagerra-sen existieren noch an den Rändern des Fichtenforstes.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), 	<p>(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 90, 91, 92 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-025, BK 5605-026, BK 5605-027, GB 5605-025, GB 5605-066, GB 5605-054 Geotopkataster NW 5605-004: Nr. 3143 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-301 "Dahlemer Kalktriften")</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-520, GB 5605-521.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-003</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Untere Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen - Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. 	
	<p>Darüber hinaus wird folgendes gebietsspezifisches Gebot festgesetzt:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - eine naturnahe Waldbewirtschaftung sowie die Erhaltung der Althölzer, 	<p>In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt</p>	
	<p>(§ 26 LG NW):</p>	
	<p>5.1/2.1-19/1 bis 5.1/2.1-19/3</p>	
	<p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-20	NATURSCHUTZGEBIET "IN DER WASSERDELL"	
Ed Fd	<p data-bbox="391 324 710 351">Flächengröße : ca. 25,2 ha</p> <p data-bbox="391 374 566 400">Schutzzweck :</p> <p data-bbox="391 409 981 465">Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul data-bbox="391 474 981 1993" style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden und Heidemoorflächen (FFH-Code 4010 Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna - zur Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation (FFH-Code 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore), hier insbesondere auch die Gelbe Moorlilie und die Moosbeere, und Schwingrasen auf Torfsubstraten - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, - zur Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftlichen und funktionalen Einheit von Bachaue, naturnahem Laubwald und extensiv genutzten Grünlandbereichen (hydrologische, klimatische, ökologische Ausgleichsfunktionen), - zur Erhaltung und Optimierung von naturnahen, relativ nährstoffarmen Stillgewässern, - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Quellbereichen mit typischer, gut ausgebildeter Quellvegetation, - zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen, besonders wertvollen und seltenen Auenwald - Feucht - Komplexes mit Seggenriedern und Röhrichten, - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, - zum Erhalt des durch Anstau entstandenen, naturnah sich entwickelnden dystrophen Heidegewässers mit Entwicklungstendenz zum FFH-Lebensraum "Dystrophe Seen (3160)" - wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), - wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, <p data-bbox="391 2016 981 2098">Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die forstlichen</p>	<p data-bbox="1007 374 1469 515">Das Gebiet östlich von Dahlem bildet zusammen mit dem Heidemoor und dem Hochmoor am Heidekopf die einzigen Lebensräume dieser Art im Kreis Euskirchen.</p> <p data-bbox="1007 524 1469 985">Das Naturschutzgebiet ist durch Heidemoorbestände am Moorbach mit gut ausgebildeten Torfmoosbeständen, offenen Heidemoorflächen und Faulbaumgebüsch gekennzeichnet. Die Moorflächen befinden sich innerhalb ausgedehnter Fichtenforste, die insbesondere im westlichen Teil durch Windbruch aufgelichtet wurden. Entlang des nährstoffarmen Moorbaches ist ein kleinflächiger Erlenbruchwald ausgebildet. Im südwestlichen Teil befindet sich ein Wiesental mit mehreren kleinen Quellaustritten sowie brachgefallenes seggen- und binsenreiches Feuchtgrünland.</p> <p data-bbox="1007 994 1469 1171">(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 103, 109 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-031, BK 5605-034, GB 5605-055, GB 5605-056 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-304 "Heidemoor am Moorbach")</p> <p data-bbox="1007 1216 1469 1337">Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-501, GB 5605-056, GB 5605-412.</p> <p data-bbox="1007 1933 1469 1989">Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.

Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Grünland zu beweiden.
- Grünland abzuschleppen und zu walzen.
- der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind.

Darüber hinaus werden folgende **gebietsspezifische Gebote** festgesetzt:

- die Überlassung eines 5-10m breiten Uferstreifens der Sukzession,
- Erhaltung des für Heideweiher typischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. bei Kalkung umgebender Wälder)

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

5.1/2.1-20/1 bis 5.1/2.1-20/5

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.

Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

**2.1-21 NATURSCHUTZGEBIET
"GLAADTBACHTAL MIT NEBENBÄCHEN"**

Ed Ee Fd

Flächengröße : ca. 71,9 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässerabschnitten mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtwiesen, Magerwiesen, nährstoffarmen Grünlandflächen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Baumhecken, Hecken und Gebüsch,
- zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien, Fi-

Das Gebiet umfasst den südlich der Ortslage Dahlem befindlichen Teilabschnitt des Glaadbachtales, der sich östlich der Eisenbahnlinie von der Oligsmühle bis zur Landesgrenze erstreckt, einschließlich der westlich der Eisenbahnlinie befindlichen Talauen der Nebenbäche Wilsenbach, Luttersbach und Söckersbach mit angrenzenden Grünlandkomplexen. Ferner gehört der von Osten einmündende Haubach mit seinen seitlichen Zuflüssen mit zum NSG.

(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nr. 80, 81, 82, 86, 88, 89, 93, 96, und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-023, BK 5605-029, BK 5605-033, BK 5605-045, BK 5605-902, GB 5605-059, GB 5605-060, GB 5605-061, GB 5605-067)

Bestandteil des NSG ist auch eine kleine isoliert liegende Teilfläche im Quellbereich eines Seitensiefens des Haubaches. Hierbei handelt es sich um eine schmale Feuchtwiesenbrache, die sich

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>sche, Vogel- und Insektenarten,</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der durch freistehende, einzelne Weidengebüsche oder durch Gehölz- und Hochstaudensäume entlang der Bachläufe geprägten naturnahen Talauen (Sohlen-, Muldentäler), – zur Erhaltung der durch Hangterrassen oder durch Hecken und Gebüsche gegliederten Talhänge, <p>– zur Erhaltung der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten einschließlich deren Artenvielfalt,</p> <p>– zur Erhaltung eines wertvollen Altholz Erlen-sumpf-Bachauen-Komplexes, bestehend aus naturnahen Buchenwaldgesellschaften, Erlen-sumpf und Quellfluren,</p> <p>– zur Erhaltung von Alt- und Totholz,</p> <p>– wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ ha oder durch Koppelschafhaltung in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass dies dem Schutzzweck zuwider läuft, ist die Unter Landschaftsbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. – Grünland in der Zeit vom 01.Mai bis 15. Juli abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. – Auenwälder forstlich zu nutzen <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-21/1 bis 5.1/2.1-21/3</p>	<p>aus Waldbinsen-Bachnelken- und kleinflächigen Pfeifengrasbeständen zusammensetzt und von Fichtenforsten umschlossen wird. Im östlichen Drittel ist eine Quellflur mit Kleinseggen lokalisiert.</p> <p>(siehe ÖFB, Biotop Nr. 104 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-030)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-060, GB 5605-059, GB 5605-414, GB 5605-057, GB 5605-058, GB 5605-413, GB 5605-061.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-016</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.
2.1-22	NATURSCHUTZGEBIET "NONNENBACH UND EICHHOLZBACH MIT SEIDENTÄLERN"	
Gb Gc Fb Fc Fd Gd	Flächengröße : ca. 216,4 ha	
	Schutzzweck :	
	<p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen bzw. Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3260 Planare bis submontane Fließgewässer mit Unterwasservegetation, ▪ 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe, ▪ 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, ▪ 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 	<p>Der Landschaftsraum der oberen Ahr mit ihren Seitentälern ist geprägt durch naturnahe Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen und stellenweise Bereichen, die der natürlichen Entwicklung überlassen sind. Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktriften.</p> <p>Das Ahrsystem gehört zu den 3 gesamtstaatlich repräsentativen Schutzgebieten der Bundesrepublik in NRW.</p> <p>Das Gebiet setzt sich nach Osten über die Plangebietsgrenze hinaus fort und umfasst insgesamt das südwestlich der Ortslage Blankenheim zwischen der B 51 und der B 258 in westlicher Richtung verlaufende Bachökosystem des Nonnenbaches und Eichholzbaches bis zur Mündung in die Ahr mit den im Forst Schmidtheim gelegenen Quellbereichen und Seitentälern.</p>
		Die angegebene Flächengröße bezieht sich auf den Anteil des LP Dahlem am landschaftsplanübergreifenden NSG. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen dagegen gelten für das gesamte NSG.
		Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten soll auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungsplanes des Gewässerandstreifenprojektes "Ahr 2000" erfolgen durch biotopoptimierende und -gestaltende Maßnahmen.
		(vgl. Ökologischer Fachbeitrag, Biotop Nrn. 114, 116, 120, 122, 123 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-046, BK 5505-051, BK 5505-058, BK 5505-061, BK 5605-903, BK 5605-904 GB 5505-052 sowie die "Natura 2000"-Nr. DE-5605-302 "Gewässersysteme der Ahr")
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4010 Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide 	Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		GB 5505-264, GB 5505-265, GB 5505-266, GB 5505-267, GB 5505-268, GB 5505-274, GB 5505-275, GB 5505-320, GB 5505-321, GB 5505-322, GB 5505-334, GB 5505-326, GB 5505-342, GB 5505-325, GB 5505-331, GB 5505-333, GB 5505-343, GB 5505-350, GB 5505-349, GB 5505-345, GB 5505-344, GB 5505-347, GB 5505-306, GB 5505-307, GB 5505-308, GB 5505-309, GB 5505-316, GB 5505-317, GB 5505-319, GB 5505-324, GB 5505-348, GB 5605-021, GB 5505-351, GB 5605-004, GB 5605-003, GB 5605-002, GB 5605-122, GB 5605-011, GB 5605-008, GB 5605-007, GB 5605-012, GB 5605-019, GB 5605-020, GB 5605-006.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 91EO Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Salicon albae</i>), ▪ 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), ▪ 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Aspergulo-Fagetum</i>), ▪ 9170 Sternmieren -Eichen-Hainbuchenwald, ▪ A229 Eisvogel, ▪ A215 Uhu, ▪ A030 Schwarzstorch, ▪ A236 Schwarzspecht, ▪ A338 Neuntöter, ▪ A074 Rotmilan, ▪ A234 Grauspecht, ▪ 1318 Teichfledermaus, ▪ 1324 Großes Mausohr, ▪ 1163 Groppe, ▪ 1096 Bachneunauge, ▪ 1065 Skabiosen-Schreckenfalder. 	
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines natürlichen Fließgewässersystems und angrenzender Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauwäldern, Erlen- und Birkenbruchwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrrieten, Klein- und Großseggenriedern, Kalksümpfen, Kleinstmooren, Quellmulden mit typischen Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, Magerwiesen und -weiden, artenreichen Glatthaferwiesen, Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschs sowie naturnahen Buchenwaldgesellschaften, 	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung des Lebens- und Rückzugsraumes zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermaus-, Vogel-, und Insektenarten (z. B. Schmetterlinge), Amphibien und Reptilien, Fische, Bachneunaugen und Benthosoorganismen, – wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des naturnahen und mäandrierenden Verlauf des Mittelgebirgsbaches mit u. a. Bruch- und Bachauenwäldern, – bachbegleitenden Gehölzbeständen, Feucht- und Nasswiesen, ausgedehnten Seggenbeständen, Quellbereichen und Quellsümpfen in den Talauen und angrenzenden artenreichen extensiv genutzten Hangwiesen, – wegen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen, – wegen der Vorkommen von charakteristischen und vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotopvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen, – wegen der Vorkommen an seltenen und spezialisierten Tier- und Pflanzenarten mit einer überregional großen Artenvielfalt, – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen, – wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000), – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, 	<p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-022</p>
	<p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> – Au-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende E von Wildkatzen geeignet sind. 	<p>gem. § 62 LG NW</p>
	<p>Darüber hinaus werden folgende gebietsspezifische Gebote als biotopoptimierende und biotopges-</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>taltende Maßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erhaltung des liegenden und stehenden Totholzes von Laubbäumen in den Beständen, – die Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der Laubholzbestände, – die Überlassung der Feuchtwälder einer natürlichen Sukzession, – die Erhaltung und Schaffung geeigneter Verbindungsstrukturen von naturnahen und natürlichen Biotopen als Austausch- und Ausbreitungslinien insbesondere für die Fauna, – die Herausnahme der bachbegleitenden und auentypischen Gehölz- und Waldbestände aus der land- und forstlichen Bodennutzung bei weitgehender Überlassung der Sukzession, – die Schaffung von ausreichend großen ungenutzten oder extensiv genutzten Pufferflächen zu nährstoffarmen Biotoptypen, insbesondere an Gewässern in Form von mindestens 10 m breiten Uferrandstreifen, – eine kleinflächige, naturnahe Bewirtschaftung der Laubwälder mit hohen Umtriebszeiten, – die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, stufig aufgebauter und artenreicher Waldränder, – die Förderung der Naturverjüngung durch geeignete Maßnahmen (Voranbau, Gatterbau etc.), – die Erhaltung von Einzelstämmen (Höhlenbäumen) und Baumgruppen über das Absterben hinaus, auch zur Förderung Fledermäusen und Höhlenbrütern – Installierung von Horstschutz zonen (200-300 Meter Radius) zum Schutz des Schwarzstorches sowie von Wespenbussard und Milanen – die regelmäßige Vegetationskontrolle (Entbuschung) der Moorflächen (gilt für BK 5605-903, BK 5605-904), – Vermeidung von Nährstoffeinträgen (z. B. bei Kalkung umgebender Wälder – die Verhinderung von Wildschäden in Moorbereichen (gilt für BK 5605-903), <p>– die Erhaltung von Totholz.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-22/1 bis 5.1/2.1-22/10</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>festgesetzt unter Ziffer 4.5 und 4.6</p> <p>Im Bereich der Hoch- und Heidemoorflächen am Heidekopf verursacht das Wild erhebliche Schäden. Hier sind gezielt Ablenkungsmaßnahmen im Umfeld zu treffen</p> <p>Maßnahmen zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind auf Privatflä-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-23	NATURSCHUTZGEBIET "ARNIKAHEIDE NÖRDLICH DER DAHLEMER BINZ"	<p>chen vorrangig im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen auf der Grundlage von Naturschutzprogrammen (z. B. Gewässerrandstreifenprogramm "Ahr 2000", Kulturlandschaftsprogramm) vorzunehmen.</p> <p>Auf den öffentlichen Waldflächen sind die waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen von Grundsatzregelungen oder durch vertragliche Regelungen zu vereinbaren und im Rahmen von Fördermaßnahmen umzusetzen.</p>
Db	<p>Flächengröße : ca. 12,0 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung der stark im Rückgang begriffenen Pflanzengesellschaften Borstgrasrasen und Feuchtheide, – zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Bachtals mit gut ausgeprägtem Biotopkomplex mit in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotoptypen. – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 , die forstlichen Festsetzungen nach Ziffer 4ff sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland zu beweiden. – Grünland abzuschleppen und zu walzen. – der Einsatz von Fallen, die für den Todfang von Wildkatzen geeignet sind. 	<p>Es handelt sich bei der Fläche um einen arten- und vor allem arnikareichen Borstgrasrasen in einer flachen, weitgespannten Ursprungsmulde eines Baches.</p> <p>(vgl. Biotopkataster NW Nr. BK 5505-117)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-042.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-012</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):</p> <p>5.1/2.1-23/1 bis 5.1/2.1-23/3</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-24	NATURSCHUTZGEBIET "QUELLSUMPF WESTLICH SCHMIDTHEIM"	Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.
Eb	<p>Flächengröße : ca. 0,5 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung eines gut ausgebildeten Quellgebietes mit Feuchtwiesen und -brachen <p>– wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche.</p> <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland zu beweiden. – Grünland abzuschleppen und zu walzen. <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-24/1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Es handelt sich um einen abgeäunten Quellsumpf mit Maedesüß-, Waldbinsen-, bzw. Waldsimsenbeständen sowie Großseggenröhricht. Die beiden Quellrinnsale sind zu einem kleinen Teich angestaut. Algenmatten weisen auf den Beginn einer Gewässer-eutrophierung hin.</p> <p>(siehe ÖFB, Biotop Nr. 95 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5505-024, GB 5505-045)</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-045.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5505-017</p>
		Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-25	NATURSCHUTZGEBIET "FEUCHTWIESE SÜDÖSTLICH VON BAASEM"	
De	<p>Flächengröße : ca. 1,6 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für mehrere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete Tier- und Pflanzenarten, – zur Erhaltung und Optimierung einer gut ausgebildeten Feuchtwiese, – wegen seiner Funktion als regionale und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche. <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziffer 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grünland zu beweiden. – Grünland abzuschleppen und zu walzen. 	<p>Die Feuchtwiese befindet sich östlich von Baasem im Randbereich der kanalisiertem Simmel.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5605-416.</p> <p>Folgende Biotopverbundfläche kommt in dem Gebiet vor: VB-K-5605-001</p>
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.1/2.1-25/1</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Pflege- und Entwicklungskonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit anderen zu beteiligenden Fachbehörden.</p>
2.1-26	NATURSCHUTZGEBIET „BUNKERANLAGEN“	
Cc, Cd, Dj, Fc, Ga	<p>Größe: ca. 0,6 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Erhaltung der Bunkeranlagen als Teillebensräume für gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, – als Trittstein- und Sonderbiotop im Wald und im Offenland als Lebensraum für einzelnen gefährdete, bedrohte und seltene Tierarten, <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 6 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet umfasst insgesamt 6 (zum Teil gesprengte) Bunkeranlagen. Sie befinden sich westlich von Dahlem sowie in der Umgebung von Berk. und Kronenburg.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 21 LG NW)

Größe insgesamt: ca. 6.724 ha

Aufgrund der §§ 19 und 21 LG NW in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen **für Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzliche **gebietsspezifische Verbote**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-2) angegeben sind.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit ortsansässigen Land- und Forstwirten bzw. Grundeigentümern zu realisieren.

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 34 Abs. 2 LG NW unter besonderer Beachtung von § 2c Abs. 1 LG NW und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

■ Als bauliche Anlagen gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Camping- und Wochenendplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Stellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen sowie Werbeanlagen nach § 13 Abs. 1 BauO NW.

- b) Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- Vorhaben gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW
 - Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entsteht. Sie können zugelassen werden, wenn im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens das Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde hergestellt worden ist.
 - Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden.
 - Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben
 - Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder der Besucherlenkung oder -Information über das Schutzgebiet dienen.
 - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft.
 - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau.
2. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
- Das Verbot des Befahrens und Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Be-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	hörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.	
3.	Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen.	
4.	Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen.	Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 Landesforstgesetz geregelt.
5.	a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen, b) Motorsport zu betreiben c) motorbetriebene Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben.	
6.	stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer oder Sohlstruktur zu beeinträchtigen sowie die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	Gemäß § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
7.	den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen. Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.	
8.	feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.	
9.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen.	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
10.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Bei der Verlegung ober- oder unterirdische Leitungen aller Art im Bereich von gewidmeten Straßen und Wegen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.	
11.	Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.	Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert.
12.	Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren).	
13.	Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.	
14.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die Untere Landschaftsbehörde zulässig Das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig.	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig. Auf § 61 Abs. 2 LG NW wird hingewiesen: Danach ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.
15.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	
16.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.
17.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	
REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)		
Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:		
1.	die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Ausnahme der Verbote: 6 (Gewässer und ihre Ufer) 7 (Grundwasser), 11 (Umbruch von Brachflächen), 12 (Beweidung von Feuchtbereichen), 13 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie 14 (Gehölze).	Ordnungsgemäße Landwirtschaft ist insbesondere: – die übliche Nutzung von Hofstellen und Hausgärten, – die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern gemäß

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>den landwirtschaftlichen Fachge- setzen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Lagerung landwirtschaftlicher Produkte (Silageballen, Mieten, Strohlager, Festmist), – der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren, – das Errichten ortsüblicher Weide- zäune und Tierfanggatter bis zu 1,5 m Höhe aus Draht, Stachel- draht, oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen, ferner Elek- trozäune, – die Anlage von Einrichtungen zur Viehtränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern und de- ren Uferbereichen, – die Einrichtung ortsüblicher Ver- kaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, so- weit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden kön- nen sowie das Aufstellen von Hin- weisschildern.
	<p>Abweichend davon bleibt erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – schonende Form- und Pflegeschnitte zur Be- seitigung des Zuwachses der Pflanzen ge- mäß § 64 LG NW ganzjährig, sowie ein Zu- rückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Dieses trifft auch auf Strukturen, die im Rah- men der Flurbereinigung angelegt worden sind, zu. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten,. – das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft entsprechend den Rege- lungen der Kommune. – der Umbruch im Rahmen von Flächenstillle- gungsprogrammen. – die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs. – bei aktueller oder zukünftiger erstmaliger Teilnahme am Vertragsnaturschutz (z.B. KULAP) auf Privatflächen: <ul style="list-style-type: none"> – die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages. Mit Abschluss eines Folgever- trages ist die vertraglich geregelte Nut- zung auf Dauer fortzuführen, solange ein entsprechendes Vertragsangebot be- steht. 	<p>Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.</p> <p>Der Kreis weist darauf hin, dass der Vertragsnehmer nicht an die Bewirt- schaftungsaufgaben gebunden ist, so- fern der Kreis seinerseits den Vertrag z.B. aufgrund fehlender Finanzmittel nicht fortführen kann.</p> <p>Auf die Bestimmungen des § 62 LG NW wird hingewiesen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist insbesondere:

- der Anbau und die Nutzung von Kulturpflanzen,
- der Bau und die Unterhaltung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe § 6b LFoG NW,
- Maßnahmen im Kalamitätsfall,
- Maßnahmen zum Schutz gepolterten Holzes,
- Schutzmaßnahmen gegen Wild (z. B. Errichtung von Wildschadenschutzzäunen),
- die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 m Höhe,
- das Verbrennen von Schlagabraum entsprechend den Regelungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.

Ordnungsgemäße Jagd ist insbesondere:

- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 LJG NW,
- die Errichtung ortsüblicher Zäune zur Begrenzung von Wildschäden,

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
6. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
7. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 AKG sowie die bei Störfällen für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung unaufschiebbaren Reparaturen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
8.	Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund eines mit der Untere Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes durchgeführt werden.	
9.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW; sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	
10.	vorübergehend errichtete bauliche Anlagen der Bezirksregierung, die zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft erforderlich sind.	
11.	Untersuchungen von Verdachtsflächen auf Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § 12 (10) BBodSchV.	
12.	sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt werden.	Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht. Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.
13.	die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Waldes, denen die Untere Landschaftsbehörde zugestimmt hat. Zustimmungsfrei sind Veranstaltungen der Brauchtumpflege, Haus- und Hoffeste sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte.	
14.	die Errichtung von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen.	
REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN		
	Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten in unter 2.2-0 erteilen:	<u>Befreiungen nach § 69 LG NW</u> Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
	1. für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 Bau-	a) die Durchführung der Vorschrift

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>gesetzbuch(BauGB);</p> <p>2. für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichtetenbaulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;</p> <p>3. für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;</p>	<p>Die Untere Landschaftsbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist abweichend von § 69 Abs. 1 LG NW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p>
<p>REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p>	<p>Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebiets-spezifischen Verbot zuwiderhandelt.</p>	<p>Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.2-1****LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
"SCHMIDTHEIMER, DAHLEMER, KRONENBURGER UND BAASEMER
WALD SOWIE STEINERT"**

Flächengröße : ca. -3.311,0 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, i.e. der großen zusammen- hängenden Waldflächen
- wegen der besonderen Bedeutung ausge- dehnter Waldflächen für die naturnahe Erho- lung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zu- sammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturna- her Bachtäler und Quellbereiche,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwi- schen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Natur- schutz stehende Bachtäler zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Ar- ten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtä- ler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel"
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsa- me Biotopverbundfläche,

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetz- ten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Zif- fer 5.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst sowohl den nördlichen bewaldeten Teil des Plangebietes als auch das am Steinert gelegene Waldgebiet südlich der Kyll.

Kennzeichnend für das Gebiet sind sei- ne abwechslungsreiche Geomorpholo- gie, der hohe Waldanteil mit z.T. wert- vollen Laubwäldern und seine geringe Immissionsbelastung.

Dabei handelt es sich überwiegend um Nadelholzforste. Ausgedehnte Laub- holzbestände oder Mischwälder finden sich überwiegend im Nordwesten des Plangebietes sowie in den steileren Hangbereichen und in den Bachtälern.

Damit erhält das Gebiet eine besondere Bedeutung für die regionale und über- regionale Erholung, der auch schon mit der Ausweisung als Naturpark Rech- nung getragen worden ist. Darüber hin- aus liegt das Gebiet im Einzugsbereich wichtiger Trinkwassergewinnungsanla- gen.

Das Gebiet wird zudem kaum von Infa- rastruktureinrichtungen zerschnitten und bildet als geschlossener Waldbe- reich mit den angrenzenden Wäldern in den Gemeinden Hellenthal, Blanken- heim und Nettersheim sowie Stadtkyll ein wichtiges Refugium für Tierarten mit entsprechenden Lebensraumsprü- chen, z.B. Wildkatze, Greifvögel und Eulen oder auch das Rotwild.

Folgende Biotopkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK 5505-104, BK 5505-041, BK 5505-040, BK 5505-022, BK 5505-018, BK 5505-014, BK 5505-008, BK 5504-012, BK 5505-009, BK 5504-015, BK 5505-004, BK 5504-011, BK 5504-010, BK 5504-009, BK 5505-007, BK 5604-006, BK 5604-008, BK 5604-017, BK 5604-028, BK 5604-055, BK 5604-039.

Folgende Biotopverbundflächen kom- men in dem Gebiet vor:

VB-K-5505-011, VB-K-5504-021, VB-K-5604-008,-010 und 012

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Unberührt bleibt die Nutzung des Steinbruches der Arembergischen Forstverwaltung südlich Berk als Abgrabung geringen Umfanges für den Eigenbedarf des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der hierfür erteilten Genehmigung/Zulassung des Kreises Euskirchen.

Folgende Maßnahmen werden festgesetzt

(§ 26 LG NW):

5./2.2-4/1 bis 5.2/2.2-4/4

2.2-2

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „EICHHOLZ“

Größe: ca. 900,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden Waldflächen mit zum Teil hohem Laubholzanteil,
- zur Erhaltung der zahlreichen Bäche und Quellen sowie zur Wiederherstellung naturnaher Bachtäler und Quellbereiche,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für zahlreiche unter Naturschutz stehende Bachtäler zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit zum Teil in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Das Landschaftsschutzgebiet betrifft den auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem gelegenen Teil des bewaldeten Eichholzrückens. Dabei handelt es sich um recht abwechslungsreiche Wälder mit Nadelholz-, Laub- und Mischwaldbeständen.

Das Gebiet wird zudem kaum von Infrastruktureinrichtungen zerschnitten und bildet als geschlossener Waldbereich mit den angrenzenden Wäldern in den Gemeinden Blankenheim und Stadtkyll ein wichtiges Refugium für Tierarten mit entsprechenden Lebensraumsprüchen, z.B. Wildkatze, Greifvögel und Eulen oder auch das Rotwild.

Seine ökologische Bedeutung erhöht sich zudem aus seiner Funktion als Teilraum des Projektgebietes des Naturschutzgroßprojektes „Ahr2000“. Die dortigen Wälder nehmen wesentliche Pufferfunktion zu den in sie eingebetteten Gewässersystemen von Nonnen-, Eichholz- und Archetsbach wahr.

Folgende Biotopkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK 5505-061, BK 5505-064, BK 5505-063, BK 5505-046, BK 5505-051, BK 5605-034, BK 5605-033, BK 5605-045.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-024, VB-K-5605-004

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Unberührt bleiben Sachverhalte, die sich aus der rechtlichen Einordnung der linienbestimmten Trasse der A1 ergeben.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW):	
	5.1/ 2.2-2/1 bis 5.1/ 2.2-3/6.	
2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLANDBEREICHE UM SCHMIDT-HEIM, DAHLEM, KRONEBURG UND BAASEM“	
	Größe: ca. 1.978,0 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere	
	<ul style="list-style-type: none"> – wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft, – wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr walddreichen Region, – zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft, – zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft, – zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen, – zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen, – zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, – zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler, – wegen der landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmäler, – wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen, – zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Magerwiesen und -weiden, ▪ Trocken- und Halbtrockenrasen, 	<p>Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich im nördlichen Teil des Geltungsbereichs über das Offenland des Blankenheimer Kalkrückens von West nach Ost. Das Gebiet ist überwiegend von Grünlandnutzung geprägt, aber auch ackerbaulich genutzt. Kleinere Gehölzflächen und Hecken gliedern den Raum.</p> <p>Während der Bereich zwischen der östlichen Plangebietsgrenze und der Ortslage Dahlem plateauartig strukturiert ist, schließen sich weiter südlich von Dahlem an den Talflanken von Kyll, Simmel und Berke steilere Grünlandbereiche an, die aufgrund des Reliefs teilweise nur extensiv bewirtschaftet werden können.</p> <p>Folgende Biotopkatasterflächen sind dem Teilraum zuzuordnen: BK 5505-049, BK 5505-015, BK 5605-015, BK 5605-014, BK 5605-023, BK 5605-902, BK 5605-007, BK 5604-033, BK 5604-044, BK 5604-048, BK 5605-044, BK 5604-040, BK 5604-003, BK 5604-041, BK 5604-030, BK 5604-025.</p> <p>Folgende nach § 62 LG NW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: GB 5505-448, GB 5605-051, GB 5605-410, GB 5605-409, GB 5605-401, GB 5604-407, GB 5604-409, GB 5604-413, GB 5605-422, GB 5604-415.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 26 LG NW): 5.2/ 2.2-3/1</p>	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt liegt innerhalb des Gebietes: (GK-5505- (Kalkofen Kronenburg)).</p>

2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FLIESSGEWÄSSER, AUEN UND STEILE HANGLAGEN"

Flächengröße : ca. 519,1 ha

Schutzzweck :

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 a, b, c LG NW insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z. T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamt- raumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Mager- und Feuchtgrünlandes,
- zur Erhaltung der das Landschaftsbild prägen- den Hecken und Gehölze.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, welches durch den kleinflä- chigen Wechsel von Waldflächen, intensiv und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flä- chen, v. a. im Bereich der Talauen, geprägt ist
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Teil des Naturparks "Nordeifel"
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,

Das Gebiet umfasst die Auenlagen von Kyll, Berke, Simmel und Urft nebst zu- fließenden Bächen, soweit diese nicht bereits als Naturschutzgebiet ausge- wiesen sind.

Ferner werden Bereiche mit einem be- sonders hohen Anteil an (Mager-) Grün- land und Hecken um Schmidtheim, Dahlem, Berk und Kronenburg unter dieser Schutzkategorie festgesetzt.

Folgende Biotopverbundflächen kom- men in dem Gebiet vor: VB-K-5505- 017, VB-K-5604-008, -010,-011, -012, - 013, -015, VB-K-5605-003

Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetz- ten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 17 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Zif- fer 5.

Darüber hinaus gilt folgendes **gebietsspezifi- sches** Verbot:

- Dauergrünland umzubrechen oder in eine an- dere Nutzung zu überführen.
Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirt- schaftskammer NRW als solches angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürli- che Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wie-

In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Vorliegen der Voraussetzun- gen nach § 69 LG NW auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>sen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Klee gras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Vom Umbruchverbot sind kleinflächige Kartoffeläcker sowie Gemüsekulturen, die der Selbstversorgung dienen, außerhalb der Bach- und Talauen ausgenommen.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§26 LG NW):</p> <p>5.1/2.2-4/1 bis 5.1/2.2-4/4</p> <p>5.2/2.2-4/1</p>	
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KRONENBURGER SEE“ (LSG MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG)	
Fd	Größe: ca.14,8 ha	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und c LG NW insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft, - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung 	<p>Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst den südlichen Teil des Freilingers Sees sowie westlich liegende Parkplatzflächen und sonstige Erholungseinrichtungen.</p> <p>Das Gebiet dient als Teil der Kulturlandschaft besonders der naturbezogenen Erholung und dem Tourismus. Dies erfordert im Einzelfall Herrichtung-, Verkehrssicherungs- oder Besucherlenkungsmaßnahmen. Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1, 3, 8, 9 sowie 12 - 17.</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Größe: ca. 102,7 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a und b in Verbindung mit § 29 Abs. 3 LG NW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 29 Abs. 3 LG NW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder eines Satzung nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegengesetzte Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten** die Nummern 1,3, 9 sowie 12-17.

Das Gebiet besteht aus 79 Teilflächen.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 16 Abs. 1 LG NW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“) in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**2.3 NATURDENKMALE (§22 LG NW)**

Anzahl: 4 Einzelbäume bzw. Baumgruppen

Aufgrund der §§ 19 und 22 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 3 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen** Verbote,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen** sowie
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten**.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 22 LG NW werden als Naturdenkmale Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE**ALLGEMEINE VERBOTE**

Nach § 34 Abs. 3 LG NW sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NW.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z. B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Arte, Herkunft, Alter) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzu-

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bringen oder zu ändern.

3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) oder Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- und Wurzelbereich wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
6. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.
8. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.
9. Ansinneinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahmen des Verbotes Nr. 9.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten unberührt:**

2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhal-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tung/ Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.</p> <p>5. ortsübliche und situationsgebundene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,</p> <p>6. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.</p> <p>Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>7. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes. Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde prüft auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.</p>

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.2-0 erteilen:

- für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Här-

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

te führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

In der Befreiung kann eine Geldleistung nach § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 3 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-1	NATURDENKMAL "KIEFER AM PARKPLATZ SÜDWESTLICH DER DAHLEMER BINZ"	
Dc	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">▪ zur Erhaltung einer Einzelschöpfung <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-9.</p>	<p>Es handelt sich um eine alte Kiefer mit einem Stammumfang von ca. 2,70 m in einer Höhe von 1 Meter</p>
2.3-2	NATURDENKMAL "LINDENALLEE WESTLICH SCHMIDTHEIM"	
Eb	<p>Flächengröße : ca. 0,9 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">▪ zur Sicherung der alten Allee und zur Beleb- ung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-9.</p>	<p>Es handelt sich um eine alte Winterlindenallee westlich von Schmidtheim. Der Baumbestand wird von Linden gebildet. Die Allee ist wegen ihrer Eigenart sowie der Beleb- ung des Landschaftsbildes schützenswert.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.3-3	NATURDENKMAL "MARIENALLEE SÜDWESTLICH DAHLEM"	
Ed	<p>Flächengröße : ca. 0,7 ha</p> <p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Sicherung der alten Allee und zur Belebung bzw. Gliederung des Landschaftsbildes <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-9.</p>	<p>Es handelt sich um eine alte Allee am Südrand von Dahlem, die den Kapellenweg zum alten Friedhof säumt. Der Baumbestand wird überwiegend von Linden gebildet, dazu kommen Ahorn und Kastanie. Die Allee wurde 1893 gepflanzt und ist wegen ihrer Eigenart sowie der Belebung des Landschaftsbildes schützenswert.</p> <p>(siehe ÖFB, Biotop Nr.83 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-021)</p>
2.3-4	NATURDENKMAL "GEMÄLDEBUCHE IM FORST SCHMIDTHEIM"	
Gc	<p>Schutzzweck :</p> <p>Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 22 a, b LG NW insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Erhaltung einer Einzelschöpfung <p>Zur Sicherung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale festgesetzten allgemeinen Verbote 1-9.</p>	<p>Es handelt sich um eine ca. 170-jährige Buche mit einem Stammumfang von ca. 3,40 m in einem Meter Höhe.</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Aufgrund der §§ 19 und 23 LG NW in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 LG NW wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote,**
- Regelungen zur **Unberührtheit,**
- Hinweise auf **Befreiungen,**
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- zusätzlichen **gebietsspezifischen** Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-4) angegeben sind.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Nach § 23 LG NW werden Teile von Natur und Landschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47 a LG NW Allees gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 47 und 47a LG NW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. **Unberührt bleiben schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.**

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 34 Abs. 4 LG NW sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz NRW.

Insbesondere ist verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
2. Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.
3. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischem und mineralischem Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, im Trauf- und Wurzelbereich wegzuworfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen.
4. Böden im Trauf- und Wurzelbereich zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern.
5. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.
Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.
6. den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.
Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Vorrichtungen anzubringen.	
8.	Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	
9.	Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern.	
	REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):	
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:	
	1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.	
	Des Weiteren bleiben neben allgemeinen auch von den gebietsspezifischen Verboten unberührt:	
	2. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.	
	3. die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.	
	4. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 63 BNatSchG sowie der Unterhaltung/Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	
	5. ortsübliche und situationsgebundene Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,	
	6. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Die Untere Landschaftsbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Landschaftsbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.
	7. sonstige rechtmäßig ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes. Rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtungen genießen Bestandschutz, die Un-	Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

terhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

REGELEUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die Untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG von den Verboten unter 2.2-0 erteilen:

für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 (4c) LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Abweichend davon sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten einseitigen Baumreihen nach § 47 Abs. 1 LG NW und bei geschützten Alleen nach § 47a LG NW an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

In der Befreiung kann eine Geldleistung nach § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme ent-

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	scheiden. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.
	Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig , wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 34 Abs. 4 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.	Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4-1

**GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „ HOHLWEG ÖSTLICH
BAASEM“**

Größe ca. ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a, b LG NW insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftsprägenden Gehölzstreifens mit angrenzender Saumvegetation

Es handelt sich bei dem Biotop um einen aufgelassenen Wirtschaftsweg mit arten- und blütenreichem Saum und durch natürliche Sukzession entstandene Gebüsche.

(siehe ÖFB, Biotop Nr. 57 und Biotopkataster NW Nrn. BK 5605-006)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote** Nr. 1 bis 9, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende objektspezifische **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 26 LG NW):

- Offenhalten der Säume und des Hohlweges durch Mahd in zumindest mehrjährigem Rhythmus
- abschnittsweiser Rückschnitt der Hecken in mehrjährigem Rhythmus

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.0	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§24 LG NW)	entfällt
	entfällt	
4.0	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	
	<p>Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen dem Erhalt und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der Naturschutzgebiete</p>	<p>Gemäß § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG NW im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.</p>
	<p>2.1-1 „Wolfweid“</p> <p>2.1-2 „Baasemer Wald“</p> <p>2.1-3 „Berker Wiesen“</p> <p>2.1-4 „Ohmbach“</p> <p>2.1-5 „Honertsiefen und Heinborn“</p> <p>2.1-6 „Rotbach“</p> <p>2.1-7 „Simmeler Bach“</p> <p>2.1-9 „Kyllaue und Kerschenbach“</p> <p>2.1-10 „Bruchwälder im Forst Schmidtheim“</p> <p>2.1-11 „Obere Urft“</p> <p>2.1-15 „Ermberg“</p> <p>2.1-16 „Urfttal mit Nebentälern“</p> <p>2.1-17 „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucherbachtal“</p> <p>2.1-20 „In der Wasserdell“</p> <p>2.1-21 „Glaadtbachtal mit Nebenbächen“</p> <p>2.1-22 „Nonnenbachtal und Eichholzbach mit Nebenbächen“</p> <p>2.1-23 „Arnikaheide nördlich Dahlemer Binz“</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 LG NW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p>	<p>Nach § 35 Abs. 2 LG NW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz NRW die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch die Landesforstverwaltung erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines vorgezogenen Sofortmaßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.</p> <p>Nach § 36 Abs. 1 LG NW ist vorgesehen die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung. Der gemeindliche Forstbetrieb kann auch zukünftig mit Maßnahmen im Gemeindewald durch die ULB beauftragt werden, soweit dieser seine Bereitschaft dazu erklärt.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**4.1****VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 26 LG NW):

Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden.

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:

1. die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.
2. Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**4.2****UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG**

In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. In Verbindung mit § 26 LG NW):

Innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen.

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist es **geboten**, Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.3 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:

Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i. S. des § 48c Abs. 3 LG NW gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen

- Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen nicht wieder mit Nadelbäumen aufforsten zu dürfen (Ziffer 4.1), sowie
- in über 120-jährigen Laubbaumbeständen verpflichtend Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (Mindestanzahl von 5-10 Altbäume/ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen (Ziffer 4.2)

nicht, sofern die nach Landesrecht zuständige Behörde bestätigt, dass es sich hierbei um einen Entschädigungstatbestand handelt und keine Mittel zum Ausgleich zur Verfügung stehen.

Soweit

- **unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder**
- **nationale Vorschriften**

von den v.g. Festsetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Befreiungen nach § 69 LG NW

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		<p>mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder</p> <p>ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p>In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 5 angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.</p>
	<p>REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>Nach § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 35 Abs. 1 LG NW in diesem Landschaftsplan enthaltener Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.</p>	<p>Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,-€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.</p> <p>§ 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.</p>

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**5.0 ENTWICKLUNGS- UND PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)**

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG NW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG NW und der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Maßnahmen der Bodenordnung sind in den §§ 36 bis 41 LG NW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o. g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NW, "Warburger Vertrag") und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung und Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Mit einem „*“ gekennzeichnete Maßnahmen sind über die textliche Festsetzung hinaus in der Festsetzungskarte dargestellt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENS-RÄUME (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 1 LG NW)

Erstpflegemaßnahmen:

Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen, vornehmlich in den Auenbereichen vor Erreichen des Umtriebsalters (bei größeren Flächen abschnittsweise) und Entfernung des Holzes und Schnittgutes; (Entscheidung durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW).

Pflege von Hecken:

Abschnittsweise alle zehn bis zwanzig Jahre "auf Stock setzen", evtl. einzelne Durchwachser belassen, seitlicher Rückschnitt je nach Erfordernis im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze.
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder brachen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz).
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerverlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Rohrdurchlässe und Querbauwerken und Beseitigung von Verwallungen.

Fließgewässerläufe sind auf der Grundlage der „Richtlinien für naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu renaturieren. Der Detailplanung sind die „Leitbilder für kleine bis mittelgroße Fließgewässer in NRW“ – Merkblatt 17 des LUA NRW – zugrunde zu legen.

Die Planung und Umsetzung der Renaturierung von Bachläufen erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Renaturierungsmaßnahme durchzuführen.

Die Maßnahmen werden im Rahmen und nach Maßgabe des Gewässerprogramms NRW umgesetzt.

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Pflege/Bewirtschaftung

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Wald-ränder und -säume.

Die Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen erfolgt biotoptypen- und schutzzweckabhängig und richtet sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskulturlandschaftsprogramms.

Bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die regionaltypischen Sorten zu berücksichtigen. Empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung. Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.

Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. im mehrjährigen Rhythmus.

Entwicklung eines zwei bis drei Meter breiten Wildkrautsaumes , soweit möglich an beiden Seiten von Hecken, alle zwei bis drei Jahre Pflege des Saumes durch Mahd (abschnittsweise im Herbst); Rotbuchenhecken (ähnlich Monschauer Hecken): Rückschnitt alle drei bis fünf Jahre auf ca. 0,8 Meter Höhe, Erhaltung von Durchwachsern im Abstand von vier bis zehn Metern, Entnahme der Durchwachser einzelstammweise nach Erreichen der "Brennholz"-Stärke.

Aufgrund § 26 Abs. 1 Ziff. 1 LG NW werden die Maßnahmen 5.1 festgesetzt :

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Wolfweid“

- 5.1/2.1-1/1 die Entfernung der Fichten aus den Talauen In Verbindung mit § 25 LG NW
- 5.1/2.1-1/2 die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Baasemer Heide“

- 5.1/2.1-2/1 die Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges In Verbindung mit § 25 LG NW

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	auf Feuchtstandorten	
5.1/2.1-2/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. -	
5.1/2.1-2/3	die Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-2/4	die sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können	In Verbindung mit § 25 LG NW
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Berker Wiesen“	
5.1/2.1-3/1	die Entfernung der nicht bodenständigen Gehölze (Fichten und Kiefern) einschl. des Samenanfluges auf Feuchtstandorten	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-3/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. -	
5.1/2.1-3/3	die Wiederherstellung der Feuchtheiden, Borstgrasrasen sowie artenreichen Berg-Mähwiesen auf geeigneten Standorten	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-3/4	die sukzessive Umwandlung der Nadelholzbestände in standortgerechte Laubwälder auf Flächen, die nicht wieder zu Borstgrasrasen oder Feuchtheiden regeneriert werden können	In Verbindung mit § 25 LG NW
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Ohmbach“	
5.1/2.1-4/1	die Entfernung der Fichten aus dem Bachtal	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-4/2	die Entfernung von Gehölzen im Quellbereich	
5.1/2.1-4/3	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Honertseifen und Heinborn“	
5.1/2.1-5/1	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde</p>	
5.1/2.1-5/2	die Entfernung von Gehölzen im Bereich der Pfeifengras- und Feuchtheidereste	
5.1/2.1-5/4	ein Schutz der Hecken und Gehölze vor Beweidung durch Abzäunen,	
5.1/2.1-5/5	die Wiedervernässung der Feuchtheide,	NSG „Honertseifen und Heinborn“
5.1/2.1-5/6	ein Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung zur Optimierung des naturnahen Bachverlaufes (gilt für BK 5604-023),	NSG „Honertseifen und Heinborn“
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-6 „Rotbach“	
5.1/2.1-6/1	die Entfernung der Fichten aus den Bachauen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-6/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Simmeler Bach“	
5.1/2.1-7/1	die sukzessive Entfernung der Fichten aus den Auebereichen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-7/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde	
5.1/2.1-7/3	eine Wiederherstellung von Biotopen durch Bachrenaturierung in verbauten Bachabschnitten,	
5.1/2.1-7/4	ein Schutz der Ufergehölzsäume durch Abzäunen (gilt für BK 5504-014, BK 5504-016),	
5.1/2.1-7/5	die Wiedervernässung der Fläche (gilt für BK 5503-013)	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Pirensberg“	
5.1/2.1-8/1	die Entfernung bzw. Auflichtung der Fichtenbestände zur Wiederherstellung von Magerrasen/-wiesen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-8/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	tung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung.	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Kyllaue“	
5.1/2.1-9/1	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Bruchwälder im Forst Schmidtheim“	
5.1/2.1-10/1	die Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen (Fichten, Grauerlen)	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-10/2	die biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes (Feuchtheidereste). Eine Beweidung des Grünlandes ist nicht zulässig.	
5.1/2.1-10/3	eine Wiedervernässung durch Schließen der Draingräben,	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-11 „Obere Urft“	
5.1/2.1-11/1	eine Umwandlung der Fichten und Pappeln in bodenständige Gehölzbestände	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-11/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Dahlemer Binz“	
5.1/2.1-12/1	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen und Heiden auf geeigneten Standorten,	Primäres Ziel ist die Erhaltung und Wiederentwicklung der Borstgrasrasen und Heiden durch Entbuschung und extensive Mahd sowie die Erhaltung der Röhricht- und Schwimmblattgesellschaften in den Weihern durch Sicherung des Wasserregimes und der Gewässergüte.
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Grossebach“	
5.1/2.1-13/1	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Faunenelemente</p> <p>Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten</p> <p>Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen</p>	<p>ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.</p>
5.1/2.1-13/2	die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung der Fischteiche,	
5.1/2.1-13/3	Anlage von Uferrandstreifen entlang des Gewässers	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-14 „Kalktriften westlich Dahlem“	
5.1/2.1-14/1	die Entfernung der Fichten im Bereich des Steinbruchs	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-14/2	<p>die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente</p> <p>Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten</p> <p>Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen</p>	<p>NSG „Kalktriften westlich Dahlem“</p> <p>Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.</p>
5.1/2.1-14/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-15 „Ermberg“	
5.1/2.1-15/1	die sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fichtenbestände in bodenständige Gehölzbestände	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-15/2	<p>die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung:</p> <p>Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten</p> <p>Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen</p>	<p>Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbrei-</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		tungszenrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-15/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-16 „Urfttal mit Nebentälern“	
5.1/2.1-16/1	die Entfernung der nicht bodenständigen Fichten und Pappeln aus den Auen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-16/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde	
5.1/2.1-16/3	das Abzäunen der Ufer und Auszäunen feuchter Bereiche auf Weideflächen zur Vermeidung von Trittschäden,	
5.1/2.1-16/4	die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlschwellen, Stauhaltungen),	
5.1/2.1-16/5	die Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche (gilt für BK 5505-032),	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-17 „Schmidtheimer Wiesen“	
5.1/2.1-17/1	die Erhaltung und Pflege von Hecken	
5.1/2.1-17/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	
	Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-18 „Ehemalige Steinbrüche am Sönsberg, Lanzenberg und Kaucherbachtal“	
5.1/2.1-18/1	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten Sicherung und Schaffung ausreichend großer,	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen	und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-18/2	Schutz der Felsbereiche, des Steinbruchs und Kalkköpfe durch Auszäunen, Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-19 „Kalktriften nördlich Dahlem“	
5.1/2.1-19/1	die sukzessive Umwandlung der Kiefern- und Fichtenbestände in bodenständige Gehölzbestände	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-19/2	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinderung der Verbuschung: Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen, insbesondere Extensivierung der Grünlandnutzung auf angrenzenden Flächen	Vorrangige Ziele sind die Sicherung und die Entwicklung der landschaftstypischen Kalkmagerrasen sowie deren Wiederherstellung, vor allem in Verbindungskorridoren, als Lebensraum für eine große Anzahl spezialisierter Pflanzen und Tiere. Die darin eingeschlossenen offenen Felsformationen sind ebenfalls zu sichern, sie bilden zusammen mit der Halbtrockenrasen- und Trockenvegetation auch ein Ausbreitungszentrum für kalkadaptierte seltene und gefährdete Arten. Die kalkbeeinflusste Vegetation der Bachtäler ist entsprechend zu sichern und wiederherzustellen.
5.1/2.1-19/3	Schutz der Felsbereiche und Kalkköpfe durch Auszäunen Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-20 „In der Wasserdell“	
5.1/2.1-20/1	Fichten- und Kiefernanflug beseitigen und eine Verbuschung verhindern.	
5.1/2.1-20/2	die biotoptypenabhängige extensive Pflege des Grünlandes. Eine Beweidung der Flächen wird ausgeschlossen.	
5.1/2.1-20/3	die Entfernung der Fichten im Bereich der Feuchtestellen zur Wiederherstellung von Feuchtheiden und Moorlebensräumen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-20/4	Umwandlung der Fichten in standortgerechte Laubholzbestände auf nicht mehr als Heidemoor regenerierbaren Flächen	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-20/5	eine Wiedervernässung	Die Heidemoor- und Feuchtheideflächen sind durch Sicherung des Wasserregimes (Schließung der Entwässerungsgräben) zu erhalten und regenerieren

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-21 „Glaadtbachtal mit Nebentälern“		
5.1/2.1-21/1	die Entfernung der Fichten aus den Talwiesen und Bachauen	In Verbindung mit § 25 LG NW,
5.1/2.1-21/2	die Erhaltung und Pflege der Hecken	
5.1/2.1-21/3	die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des Grünlandes sowie die Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde. Dauerhaft nasse Bereiche sind von der Bewirtschaftung auszunehmen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-22 „Nonnenbach und Eichholzbach mit Seitentälern“		
5.1/2.1-22/1	die Entfernung der Fichten und anderen nicht bodenständigen Gehölzen aus den Bachauen, dies schließt auch die Beseitigung von erneutem Anflug dieser Gehölze mit ein,	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/2	die Beseitigung von Gehölzen auf Moor- und Feuchtheidestandorten	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/3	die Schaffung einer ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer durch Beseitigung von Gewässerbarrieren (z. B. Sohlschwellen, Stauhaltungen),	
5.1/2.1-22/4	die Renaturierung begradigter Bachabschnitte und befestigter Gewässerbereiche,	
5.1/2.1-22/5	der Rückbau bzw. ökologisch orientierte Umgestaltung der in den Talauen befindlichen Teichanlagen,	
5.1/2.1-22/6	die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von bachbegleitenden Erlen- und Weidenbeständen, Auen-, Bruch- und Moorwäldern durch Beseitigung oder Umbau von Nadelholz- und Pappelforsten, bzw. auch durch Initialpflanzung an geeigneten Bachabschnitten (möglichst in Verbindung mit Biotopkomplexen),	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/7	die Beseitigung von Nadelwaldbestockungen auch außerhalb der Auenbereiche und Umwandlung in naturnahe Laubwälder; in ausgewählten Bereichen auch ohne Nutzung,	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-22/8	eine extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen und Verhinderung der Verbuschung. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde.	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.1-22/9	<p>das Offenhalten der feuchte beeinflussten Biotop- typen (z. B. Feuchtwiesen, Seggenriedern) durch Mahd und Vermeidung von Nährstoffeinträgen,</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-23 „Arnikaheide nördlich der Dahlemer Binz“</p>	
5.1/2.1-23/1	<p>die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze im Bereich der Feuchtheide- und Borstgrasrasenflä- chen und entlang des Bachlaufes</p>	In Verbindung mit § 25 LG NW
5.1/2.1-23/2	<p>die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaf- tung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinde- rung der Verbuschung. Eine Beweidung der Fläche ist nicht zulässig.</p>	
5.1/2.1-23/3	<p>die Renaturierung des Bachlaufes sowie die Besei- tigung von Entwässerungsgräben.</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-24 „Quellsumpf westlich Schmidtheim“</p>	
5.1/2.1-24/1	<p>die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaf- tung bzw. Pflege des Grünlandes und Verhinde- rung der Verbuschung. Eine Beweidung der Fläche ist nicht zulässig.</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-25 „Feuchtwiese südöstlich Baasem“</p>	
5.1/2.1-25/1	<p>die biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaf- tung bzw. Pflege des Grünlandes. Die Beweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wur- den, bedarf der Zustimmung der unteren Land- schaftsbehörde</p> <p>Maßnahmen im Bereich des Landschafts- schutzgebietes 2.2-4 „Fließgewässer, Auen und steile Hanglagen“</p>	
5.1/2.2-4/1 BC Bd	<p>Entwicklung und Anreicherung der Berkeaeue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel gilt für die Berkeaeue und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung / Entwicklung des Gewässerbet- tes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, 	<p>Berke mit Aue nördlich von Berk LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Förderung einer extensiven Grünlandnutzung 	<p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>
5.1/2.2-4/2 Ad Ae Bd Be	<p>Entwicklung und Anreicherung der Berkeae zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Berkeae und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, 	<p>Berke mit Aue südlich von Berk LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidheim, Berk und Kronenburg“</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes 	<p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>
5.1/2.2-4/3 Cd Dd	<p>Entwicklung und Anreicherung der Aue des Simmeler Baches zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Simmelaue und bedeutet insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, 	<p>Simmel mit Aue nördlich von Baasem LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidheim, Berk und Kronenburg“</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, 	<p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/2.2-4/4 Ce De	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes und Umwandlung von Acker in Grünland <p>Entwicklung und Anreicherung der Kyllaue zu einem mit naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Gebiet. Dieses Entwicklungsziel gilt für die Kyllaue und bedeutet insbesondere die</p>	<p>LSG „Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Berk und Kronenburg“ Kyll mit Aue zwischen "NSG 2.1-9 Kyllaue" und Landesgrenze</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung von Retentionsräumen, ▪ Schaffung von Gewässermäandern, ▪ Umgestaltung/ Entwicklung des Gewässerbettes in einen naturnahen Zustand, ▪ Überführung gestörter Uferbereiche in einen naturnahen Zustand, ▪ Verbesserung des Auencharakters durch bodenständige Gewässerbegleitpflanzungen und Anlage von Auenwald, ▪ Entfernung nicht bodenständiger Gehölze, ▪ Förderung einer extensiven Grünlandnutzung ▪ Extensive Bewirtschaftung des vorhandenen Grünlandes 	<p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p> <p>In Verbindung mit § 25 LG NW</p>
5.2	<p>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 2 LG NW)</p>	
	<p>Aufgrund § 26 Abs. 2 Ziffer 2 LG NW werden die Maßnahmen 5.2/2.2-3/1 bis 5.2/2.2-4/1 festgesetzt und den Landschaftsräumen LSG 2.2-3 und 2.2-4 zugeordnet:</p> <p>Für die Anpflanzungen gelten die unter 5.0 festgesetzten Vorgaben und Grundsätze nebst Pflanzliste gem. Anhang II.</p>	<p>Die Realisierung der Anpflanzungen auf anderen als den dargestellten Grundstücksflächen ist im selben Landschaftsraum zulässig (§ 26 (2) LG NW).</p>
	<p>Anpflanzungen haben mit bodenständigen Arten gemäß der nachfolgenden Pflanzliste gem. Anhang II zu erfolgen.</p> <p>Bei Ergänzung und Erweiterung von Baumreihen (Alleen) oder Heckenstrukturen sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden. Bei der Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstwiesen sind bei der Artenwahl die ortsüblichen Arten zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.</p>
	<p>Folgende Hinweise sind zu beachten:</p>	

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten; ▪ bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern; ▪ wechselnde Heckenbreite (5-15 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil, soweit für die angrenzende Landbewirtschaftung zumutbar; ▪ Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzelungen ausgeschlossen sind. ▪ allseitig vorgelagerter Wildkrautsaum nach Möglichkeit nur auf Längsfurchen und mindestens 4 m breit, der in den ersten 3 Jahren jährlich, später alle 3-5 Jahre zu mähen ist; 	<p>Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Lässt deren Breite dies nicht zu, ist die Maßnahme mit dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.</p>
	<p>Bei der Anlage von Kräuter- und Staudensäumen wird ein mindestens 3 m breiter Streifen entlang von Wegen oder Gewässerläufen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und durch abschnittsweise Mahd im Herbst alle 1 - 3 Jahre gepflegt.</p>	<p>Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.</p> <p>Kräuter- und Staudensäume</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere ▪ sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten ▪ bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis
5.2/2.2-3/1 Ce	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.</p>	<p>LSG 2.2-3 Landschaftsschutzgebiet „Offenlandbereiche um Schmidtheim, Dahlem, Baasem und Kronenburg“</p>
5.2/2.2-3/2 Ce	<p>Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.</p> <p>Pflanzung von Natur aus heimischer/ bodenständiger Gehölze möglichst autochthoner Herkunft entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landeskundlich bedeutsamer Strukturen.</p>	<p>LSG 2.2-4 „Fließgewässer, Auen und Steile Hangbereiche“</p>

Planquadrat Ziffer	Textliche Darstellung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
-----------------------	-----------------------	--

5.3	HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 4 LG NW)	
------------	---	--

ENTFÄLLT

5.4	PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 26 ABS. 2 ZIFF. 5 LG NW)	
------------	---	--

ENTFÄLLT

5.5	ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 26 ABS. 2 ZIFF. 8 LG NW)	
------------	---	--

ENTFÄLLT

5.6	ALLGEMEINE BIOTOTYPENBEZOGENE PFLEGEMASSNAHMEN (§ 26 ABS. 2 ZIFFER 6 LG NW)	
------------	--	--

ENTFÄLLT

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**ANHANG I: ZU VERWENDEDE BAUM- UND STRAUCHARTEN**

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

Gruppe 1: Gehölze nasser bis frischer Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)
Betula pubescens (Moor-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Populus tremula (Espe)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Salix fragilis (Bruch-Weide)
Salix caprea (Sal-Weide)

Sträucher:

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Frangula alnus (Faulbaum)
Salix aurita (Ohr-Weide)
Salix cinerea (Grau-Weide)
Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)

Gruppe 2: Gehölze frischer bis mäßig trockener Standorte**Bäume:**

Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Populus tremula (Espe)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)**Gruppe 3: Gehölze mäßig trockener bis trockener Standorte****Bäume:**

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Sorbus aria (Mehlbeere)

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)**Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte****Äpfel:**

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Eifeler Rambour
Harberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne
Stuttgarter Geißhirtle

Planquadrat
Ziffer

Textliche Darstellung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume

Bühler Frühzwetschge

Gr. Grüne Reneklude

Graf Althanns Reneklude

Mirabelle v. Nancy